



Verfahrensbeschreibung BA-BEA

Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand der Dokumentation: 19.12.2024

Stand ASCII-Datensatzversion: 4.6

gültig ab: 01.01.2025

(für die Datensätze Arbeitsbescheinigung, Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts und Nebeneinkommen)

Stand XML-Datensatzversion: 1.0.0

gültig ab: 01.01.2025

(für die Datensätze Teilarbeitslosengeld und Versicherungspflicht)

Inhaltsverzeichnis

Änderungsübersicht	7
Präambel	8
Verfahren BEA	9
Aufbau der Datensätze (ASCII)	10
Arbeitsbescheinigung nach §312 (1) S.1	11
Bescheinigungszweck	11
Bescheinigungszeitpunkt	11
DSAB – Datensatz Arbeitsbescheinigung	12
Betriebsnummer des Verursachers der Datensätze – entspricht BBNRVU	12
Arbeitsverhältnis Beginn – entspricht AVBEG	12
DBNA – Name	12
DBAN – Anschrift	12
DBAG – Arbeitgeberangaben	12
Länderkennzeichen Arbeitgeber – entspricht AGLDKZ	12
Postleitzahl Arbeitgeber – entspricht AGPLZ	13
DBAB - von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort	13
Länderkennzeichen Beschäftigungsort – entspricht BORTLDKZ	13
Postleitzahl Beschäftigungsort – BPLZ	13
DBSE - Steuerliche Eckdaten	13
DBSA – Sozialversicherungsdaten A	14
BEITRAGSGRUPPE A – entspricht BYGRA	14
Personengruppenschlüssel A – entspricht PERSGRA	14
Knappschaftliche Rentenversicherung – entspricht KNAPPRV	15
Datum des Beginns der Knappschaftlichen Rentenversicherung – entspricht KNAPPRVBEG	15
Letzte Tätigkeit – entspricht TTSC	15
DBSB – Sozialversicherungsdaten B	15
DBAZ – Arbeitszeit	15
Arbeitszeit wöchentlich – entspricht AZWOECH	15
Arbeitszeitvergleich – entspricht AZVG	16
Grund Arbeitszeitänderung – entspricht AZAEGR	16
Datum der Arbeitszeitänderung – entspricht AZAEBEG	17
DBEN – Entgeltdaten	17
Meldemonat Beginn – entspricht MONATBEG	18
Meldemonat Ende – entspricht MONATEND	20
Kennzeichen Rechtskreis – entspricht KENNZRK	20
Summe SV-Brutto laufend – entspricht SVBREGLF	20
Summe SV-Brutto Einmalzahlung – entspricht SVBREGE	23
Summe fiktives Brutto – entspricht FIBR	24
Begründung für Angabe für Fiktives Brutto – entspricht FIBGR	25
DBFZ – Fehlzeiten	27
Fehlzeit Beginn – entspricht FEHLBEG	27
Art der Fehlzeit – entspricht FEHLART	27
DBKE - Kündigung/Entlassung	29
Arbeitsverhältnis Ende – entspricht AVEND	29
Beschäftigungsverhältnis Ende - entspricht BVEND	29
Befristetes Arbeitsverhältnis – entspricht AVBFR	30
Schriftliche Befristung – entspricht AVBFCHR	30
BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen	
Stand 01.01.2025 ASCII-Version 4.6 DSTV: XML-Version 1.0.0	

Datum der ursprünglichen Befristung – entspricht AVBFURSP	30
Kündigung Arbeitsverhältnis oder Abschluss Aufhebungsvertrag am – entspricht AVKUEAM.....	30
Unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung – entspricht AVUFWWZ	30
Beginn unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung – entspricht AVUFWWZBEG	31
Letzte vollständige Entgeltabrechnung am – AVLETZTRL.....	31
Kündigung Arbeitsverhältnis durch – entspricht AVKUEDU	32
Kündigung schriftlich – entspricht AVKUESCH.....	32
Betriebsbedingte Kündigung – entspricht AVKUEBETR	32
Kündigungsschutzklage gemäß § 4 KSchG – entspricht AVKUESCHUKL.....	33
Art der Zustellung der Kündigung – entspricht AVKUEZUST	33
Kündigungsanlass – entspricht AVKUEAL.....	33
Kündigungsanlass Abmahnung – entspricht AVKUEALAM.....	33
Datum der Abmahnung – entspricht AVAMDAT	33
Zusätzliche Kündigungsvereinbarungen – entspricht AVKUEZVB	33
Sozialauswahl vorgenommen – entspricht SAW	33
Sozialauswahlprüfung von AA Name – entspricht SAWPRSC.....	34
Kündigung durch Arbeitgeber wäre wann ausgesprochen worden? – entspricht AGKUEAM	34
Kündigung durch Arbeitgeber wäre zu welchem Zeitpunkt ausgesprochen worden - entspricht AGKUEAM	34
Kündigungsfrist – entspricht KF	34
Kündigungsfrist Zeiteinheit – entspricht KFZE	34
Bezugszeitpunkt Kündigungsfrist – entspricht KFBZ	35
Ausschluss der Kündigung – entspricht KA	35
Zeitlich unbegrenzter Ausschluss der Kündigung – entspricht KAU.....	35
Grund für Aufhebung des zeitlich unbegrenzten Ausschlusses der Kündigung – entspricht KAUAUG	36
Ordentliche Kündigung nur gegen Leistung zulässig – entspricht OKGL.....	36
Fristgebundene Kündigung bei ordentlicher Kündigung gegen Leistung möglich – entspricht OKGLFG.....	36
Leistungszahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses/ Beschäftigungsverhältnisses – entspricht AVENLZ.....	36
Grund für Ungewissheit der Leistungszahlung – entspricht AVENLZG.....	37
Entlassungsentschädigung/Abfindung – entspricht ABF	37
Entlassungsentschädigung/Abfindung Brutto – entspricht ABFHOE.....	37
Betriebs-/Unternehmenszugehörigkeit - entspricht BETZU	37
Arbeitsentgelt/Gehalt nach Ende Beschäftigungsverhältnis – entspricht BVEGEN	38
Arbeitsentgelt/Gehalt nach Ende Beschäftigungsverhältnis bis – entspricht BVEGENB	38
Urlaubsabgeltung bei Beendigung Arbeitsverhältnis – entspricht AVENUAG	38
Urlaubsdauer nach Ende Arbeitsverhältnis – entspricht BVENUR	38
Vorruhestandsleistung bei Beendigung Arbeitsverhältnis – entspricht AVENVL	39
Beginn Vorruhestandsgeld bei Beendigung Arbeitsverhältnis – entspricht AVENVG	39
Vorruhestandsgeld bei Beendigung Arbeitsverhältnis – entspricht AVENVGB	39
Abfindung bis zu 0,5 Monatsgehältern – entspricht ABFMONAT	39
Wäre Abfindung gezahlt worden – entspricht ABFGEZ	39
Befristung hätte geendet am- entspricht BFGH	39
Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts gem. § 312a SGB III (EU-Arbeitsbescheinigung)	40
Bescheinigungszweck	40
Bescheinigungszeitpunkt	40
DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung bei zwischen- und überstaatlichem Recht	40
Arbeitsverhältnis Beginn – entspricht AVBEG	40
DBEZ – Arbeitszeit EU	41
Arbeitszeit wöchentlich – entspricht AZWOECH	41
Grund Arbeitszeitänderung – entspricht AZAEGR.....	41
Datum der Arbeitszeitänderung – entspricht AZAELEG.....	42
Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit – entspricht AZDUWOECH.....	42
Durchschnittliche Anzahl der Arbeitstage je Woche – entspricht ATDUWOE	42

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0

DBEE – Entgeltdaten EU	42
Meldemonat Beginn EU – entspricht MONATBEGEU.....	42
Meldemonat Ende EU – entspricht MONATENDEU.....	43
Summe Gesamtbrutto laufend EU – entspricht GSBREGLFEU.....	43
Summe Gesamtbrutto sonstiger Bezug EU – entspricht GSBREGSOEU.....	43
DBFZ – Fehlzeiten	44
Fehlzeit Beginn – entspricht FEHLBEG.....	44
Art der Fehlzeit – entspricht FEHLART.....	44
DBKU – Kündigung/Entlassung EU	44
Arbeitsverhältnis Ende – entspricht AVEND.....	44
Beschäftigungsverhältnis Ende – entspricht BVEND.....	44
Befristetes Arbeitsverhältnis – entspricht AVBFR.....	45
Datum der ursprünglichen Befristung – entspricht AVBFURSP.....	45
Unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung – entspricht AVUFWWZ.....	45
Beginn unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung – entspricht AVUFWWZBEG.....	45
Beendigung Arbeitsverhältnis am – entspricht AVKUEAM.....	45
Kündigung Arbeitsverhältnis durch – entspricht AVKUEDU.....	45
Betriebsbedingte Kündigung – entspricht AVKUEBETR.....	46
Kündigungsschutzklage gemäß § 4 KSchG – entspricht AVKUESCHUKL.....	46
Kündigungsanlass – entspricht AVKUEAL.....	46
Leistungszahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses/Beschäftigungsverhältnisses – entspricht AVENLZ.....	46
Grund für Ungewissheit der Leistungszahlung – entspricht AVENLZG.....	46
Entlassungsentschädigung/Abfindung – entspricht ABF.....	47
Entlassungsentschädigung/Abfindung Brutto – entspricht ABFHOE.....	47
Betriebs-/Unternehmenszugehörigkeit – entspricht BETZU.....	47
Arbeitsentgelt/Gehalt nach Ende Beschäftigungsverhältnis – entspricht BVEGEN.....	47
Arbeitsentgelt/Gehalt nach Ende Beschäftigungsverhältnis bis – entspricht BVEGEN.....	47
Urlaubsabgeltung bei Beendigung Arbeitsverhältnis – entspricht AVENUAG.....	48
Anzahl von Urlaubstagen nach Ende Arbeitsverhältnis – entspricht URLTAGEAV.....	48
Urlaubsdauer nach Ende Arbeitsverhältnis – entspricht AVENUR.....	48
Höhe der Urlaubsabgeltung – entspricht UAGHOE.....	48
Verzicht auf Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag – entspricht AVVERZ.....	48
Kündigungsfrist – entspricht KF.....	48
Kündigungsfrist Zeiteinheit – entspricht KFZE.....	49
Bezugszeitpunkt Kündigungsfrist – entspricht KFBZ.....	49
Nebeneinkommensbescheinigung	50
Bescheinigungszweck	50
Bescheinigungszeitpunkt	50
Arbeitsverhältnis Beginn – entspricht AVBEG.....	50
DBNE – Grunddaten Nebeneinkommen	50
Arbeitsverhältnis Ende – entspricht AVEND.....	51
Meldemonat Beginn – entspricht MONATBEG.....	51
Meldemonat Ende – entspricht MONATEND.....	51
Summe SV-Brutto laufend – entspricht SVBREGLF.....	51
Summe SV-Brutto Einmalzahlung – entspricht SVBREGE.....	51
Einmalzahlung Leistungszeitraum Beginn – entspricht SVBREGEBEG.....	52
Einmalzahlung Leistungszeitraum Ende – entspricht SVBREGEEND.....	52
Summe Netto Laufend – entspricht NETTOLFD.....	52
Summe Netto Einmalzahlung – entspricht NETTOEINMAL.....	52
Arbeitszeit wöchentlich – entspricht AZWOECH.....	52
Tätigkeit mit Aufwandsentschädigung – entspricht TTAUFENT.....	52
Unveränderte Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses – entspricht BVUNFORTU.....	53
Unveränderte Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses unter 165 Euro - entspricht BVUNFORTU.....	53
DBNB – Nebenbeschäftigung Arbeitslose	53

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0

Bescheinigung Versicherungspflicht auf Antrag und Teilarbeitslosengeld	54
Bescheinigungszweck Versicherungspflichtverhältnis	54
Bescheinigungszeitpunkt	54
Bescheinigungszweck Teilarbeitslosengeld	54
Bescheinigungszeitpunkt	54
Versicherungspflichtverhaeltnis_auf Antrag/Teilarbeits-losengeld	54
Versicherungsnummer (gilt für beide Bescheinigungen)	54
Betriebsnummer_Verursacher (gilt für beide Bescheinigungen)	54
Betriebsnummer_Abrechnungsstelle (gilt für beide Bescheinigungen)	55
Arbeitsverhaeltnis_Beginn (gilt für beide Bescheinigungen)	55
Arbeitsverhaeltnis_Ende (gilt nur für VP)	55
Angaben zum Namen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers	55
Familiennamen (gilt für beide Bescheinigungen)	55
Vorname (gilt für beide Bescheinigungen)	55
Vorsatzwort (gilt für beide Bescheinigungen)	55
Namenszusatz (gilt für beide Bescheinigungen)	56
Titel (gilt für beide Bescheinigungen)	56
Anschrift	56
Laenderkennzeichen (gilt für beide Bescheinigungen)	56
PLZ (gilt für beide Bescheinigungen)	56
Wohnort (gilt für beide Bescheinigungen)	56
Strasse (gilt für beide Bescheinigungen)	56
Hausnummer (gilt für beide Bescheinigungen)	56
Adresszusatz (gilt für beide Bescheinigungen)	57
Angaben zum Arbeitgeber des Arbeitnehmers, bspw. Name des Arbeitgebers und Standort des Beschäftigungsbetriebs	57
Unternehmensname (gilt für beide Bescheinigungen)	57
Laenderkennzeichen (gilt für beide Bescheinigungen)	57
PLZ (gilt für beide Bescheinigungen)	57
Ort (gilt für beide Bescheinigungen)	57
Strasse (gilt für beide Bescheinigungen)	57
Hausnummer (gilt für beide Bescheinigungen)	57
Adresszusatz (gilt für beide Bescheinigungen)	57
Ansprechpartner_Personal (gilt für beide Bescheinigungen)	58
Telefon_Ansprechpartner_Personal (gilt für beide Bescheinigungen)	58
Mail_Ansprechpartner_Personal (gilt für beide Bescheinigungen)	58
Angabe über das fortdauernde Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers	58
Weiterbeschaeftigung (gilt für TA)	58
Woechoentliche_Stundenzahl (gilt für TA)	58
Vorhersehbares_Beschaeftigungsende (gilt für TA)	58
Datum_Vorhersehbares_Beschaeftigungsende (gilt für TA)	58
Teil_der_Geschaeftsfuehrung (gilt für TA)	58
Von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort	59
Laenderkennzeichen (gilt für TA)	59
PLZ (gilt für TA)	59
Ort (gilt für TA)	59
Liste der Zeiten, für die die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer kein Arbeitsentgelt erhalten hat	59
Beginn_Fehlzeit (gilt für beide Bescheinigungen)	59
Art_der_Fehlzeit (gilt für beide Bescheinigungen)	59
Ende_Fehlzeit (gilt für beide Bescheinigungen)	60
Angaben zur Sozialversicherung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers	60

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0

Beitragsgruppenschlüssel (gilt für beide Bescheinigungen)	60
Personengruppenschlüssel (gilt für beide Bescheinigungen)	60

Liste der Änderungswerte zur Beitragsgruppe und/oder Personengruppe der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers während des Arbeitsverhältnisses.....61

Aenderung_Beginn (gilt für beide Bescheinigungen).....	61
Beitragsgruppenschlüssel (gilt für beide Bescheinigungen)	61
Personengruppenschlüssel (gilt für beide Bescheinigungen)	61

Änderungsübersicht

Übersicht über die Aktualisierungen der Verfahrensbeschreibung

19.12.2024	Initiale Version der Verfahrensbeschreibung für den Stand ab 01.01.2025 (ASCII 4.6 und XML 1.0.0)

Präambel

Mit dieser Verfahrensbeschreibung wird das elektronische Verfahren „BEA – Bescheinigungen elektronisch annehmen“ der Bundesagentur für Arbeit ergänzend zu den Regelungen der unter www.arbeitsagentur.de/bea veröffentlichten Grundsätze des BA-BEA Verfahrens erläutert.

Die Verfahrensbeschreibung der jeweiligen Bescheinigungen dient als Informationsgrundlage für Arbeitgeber und stellt eine Hilfe zur Orientierung für die Hersteller der Entgeltabrechnungsprogramme dar. Sie ist ausdrücklich keine Beschreibung jedes Datenfeldes der unter www.arbeitsagentur.de/bea veröffentlichten Datensätze.

Die Verfahrensbeschreibung wird im Rahmen gesetzlicher Neuerungen, der Rechtsprechung und der Rechtsentwicklung regelmäßig überprüft und angepasst.

Bei BA-BEA handelt es sich um eine einheitliche Schnittstelle zur Übermittlung von Bescheinigungen an die Bundesagentur für Arbeit. Die Ausgestaltung in den verschiedenen Softwarelösungen ist entsprechend unterschiedlich. Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Handhabung Ihrer Softwarelösung an den jeweiligen Anbieter.

Verfahren BEA

Seit dem 01. Januar 2023 gilt für Arbeitgeber nach § 313a Abs. 1 SGB III die Pflicht folgende Bescheinigungen nur noch elektronisch zu übermitteln:

- **Arbeitsbescheinigung gem. § 312 Abs. 1 S.1 SGB III**
- **Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts gem. § 312a SGB III (EU-Arbeitsbescheinigung)**
- **Nebeneinkommensbescheinigung gem. § 313 SGB III**

[Bescheinigungen für Teilarbeitslosengeld](#) und [Bescheinigungen für Versicherungspflichtverhältnisse](#) sind grundsätzlich ab 01.01.2025 elektronisch über BEA zu übermitteln. Um den Verfahrenswechsel nahtlos zu gestalten akzeptiert die BA bis einschließlich 31.12.2025 übergangsweise auch die verlinkten Papiervordrucke.

- **Bescheinigung für Teilarbeitslosengeld nach §312 Abs.1 S.2 SGB III**
- **Bescheinigung über das Versicherungspflichtverhältnis nach §312 Abs. 1 S.2 SGB III**

Die Bundesagentur für Arbeit übersendet unverzüglich einen Ausdruck der elektronisch übermittelten Bescheinigungsdaten an den die/den (ehemaligen) Arbeitnehmer/in.

Bitte beachten Sie: Ein Verstoß gegen die elektronische Übermittlungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. §§ 404 Abs. 2 Nr. 19f. SGB III dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Verfahrensbeschreibung dient dazu den zu bescheinigenden Sachverhalt in fachlicher Hinsicht korrekt abzubilden. Dafür sind bestimmte Konstellationen und Fragestellungen, die regelmäßig auftreten, zu den jeweiligen Attributen aufgeführt. Die an einzelnen Stellen notwendigen Schlüsselzahlen mit ihren Ausprägungen finden Sie im gesonderten Schlüsselzahlendokument.

Die verpflichtende elektronische Übermittlung gilt für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe oder Branche.

Für Arbeitsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2022 enden, können die Bescheinigungen noch in anderer Form eingereicht werden. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung erstreckt sich grundsätzlich nicht auf Nebeneinkommen, welche in einem privaten Haushalt erwirtschaftet werden.

In ausdrücklich zu begründenden Ausnahmefällen kann von der elektronischen Übermittlung abgesehen werden, insbesondere wenn es dadurch zu nicht unerheblichen Verzögerungen im Bearbeitungsprozess kommen würde.

Aktuelle Informationen sowie weiterführende Unterlagen sind auf der Seite www.arbeitsagentur.de/bea abrufbar.

Aufbau der Datensätze (ASCII)

Die zu übermittelnden Datensätze und Datenbausteine gliedern sich wie folgt:

Datenbausteine	Arbeitsbescheinigung gem. § 312 Abs. 1 SGB III	Arbeitsbescheinigung gem. § 312a SGB III (EU- Arbeitsbescheinigung)	Nebeneinkommensbescheinigung gem. § 313 SGB III
Vorlaufsatz: VOSZ	x	x	x
Datensatz: DSKO – Datensatz Kommunikation	x	x	x
Datensatz	DSAB	DSEU	DSNE
DBNA – Name	x	x	x
DBAN – Anschrift	x	x	x
DBAG – Arbeitgeberangaben	x	x	x
DBAB – von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort	x	x	x
DBFB – fortdauerndes Beschäftigungsverhältnis			
DBSE – Steuerliche Eckdaten	x	x	
DBNE – BEA Grunddaten Nebeneinkommen			x
DBSA – Sozialversicherungsdaten A	x	x	x
DBSB – Sozialversicherungsdaten B	x	x	
Arbeitszeit	DBAZ	DBEZ	
Entgeltdaten	DBEN	DBEE	
DBFZ – Fehlzeiten	x	x	
Kündigung/Entlassung	DBKE	DBKU	
DBNB – Nebenbeschäftigung Arbeitslose			x
DBFE – Fehler	x	x	x
Nachlaufsatz: NCSZ	x	x	x

Übersicht der Datenbausteine der ASCII-Bescheinigungen

Hinweis: Der XML-Datensatz Bescheinigung Versicherungspflicht auf Antrag und Teilarbeitslosengeld ist unter [4. Bescheinigung Versicherungspflicht auf Antrag und Teilarbeitslosengeld](#) beschrieben.

Arbeitsbescheinigung nach §312 (1) S.1

Bescheinigungszweck

Diese Bescheinigung wird zur Bearbeitung des Antrages auf Arbeitslosengeld und Teil-Arbeitslosengeld (für das beendete Beschäftigungsverhältnis) benötigt. Anhand dieser Bescheinigung werden unter anderem Anspruchsvoraussetzungen und -höhe dieser Leistungen geprüft und festgelegt.

Bescheinigungszeitpunkt

Diese Bescheinigung ist ausschließlich auf Verlangen des Arbeitnehmers oder der Bundesagentur für Arbeit elektronisch zu übermitteln.

Dies bedeutet: Nicht bei jeder Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist eine Arbeitsbescheinigung zu erstellen.

Bitte erstellen Sie die Arbeitsbescheinigung schnellstmöglich nachdem sie angefordert wurde, **jedoch erst nach dem Abrechnen des letzten Entgeltabrechnungszeitraumes, welcher noch innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses abgerechnet wird.** Entgeltabrechnungen nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis sind nicht abzuwarten.

Es sind keine „vorzeitigen“ Arbeitsbescheinigungen mit unvollständigen Entgeltabrechnungszeiträumen zu übermitteln.

Beispiel 1:

Das Beschäftigungsverhältnis endet zum 31.12.2024. Die Entgeltabrechnung für 12/2024 findet noch im Dezember statt. Die Arbeitsbescheinigung ist schnellstmöglich, jedoch erst nach der Entgeltabrechnung für 12/2024, zu erstellen.

Beispiel 2:

Das Beschäftigungsverhältnis endet zum 31.12.2024. Die Entgeltabrechnung für 12/2024 findet erst im Januar statt. In 12/2024 wurden die Entgelte für 11/2024 abgerechnet. Die Arbeitsbescheinigung ist schnellstmöglich, jedoch erst nach der Entgeltabrechnung für 11/2024, zu erstellen.

Beispiel 3:

Das Beschäftigungsverhältnis endete zum 31.03.2023 durch den Bezug von Krankengeld. Nun wird eine Arbeitsbescheinigung angefordert. Die Arbeitsbescheinigung ist unverzüglich zu erstellen, da die maßgeblichen Entgeltabrechnungszeiträume in der Vergangenheit liegen und keine Entgeltabrechnung abgewartet werden muss. Es sind aber nur die Entgeltabrechnungszeiträume zu bescheinigen, die beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis - also vor dem ersten Tag des Krankengeldbezuges - abgerechnet waren.

DSAB – Datensatz Arbeitsbescheinigung

Betriebsnummer des Verursachers der Datensätze – entspricht BBNRVU

Hier ist die gültige Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes (nach § 18i Abs. 3 SGB IV) anzugeben mit der ebenfalls die DEÜV Meldungen erfolgen.

Arbeitsverhältnis_Beginn – entspricht AVBEG

Es ist stets der Eintritt in das aktuelle Arbeitsverhältnis zu melden.

Der tatsächliche Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ist unerheblich.

1. Beispiel:

Beginn des Arbeitsverhältnisses lt. Arbeitsvertrag am 01.05.2022.

Tatsächlicher Beschäftigungsbeginn erst am 02.05.2022.

Als "Arbeitsverhältnis Beginn" ist der 01.05.2022 anzugeben.

2. Beispiel:

Arbeitsverhältnis beginnt am 01.03.2023 nach saisonaler Unterbrechung

(z. B. bei Beschäftigung als Maurer). Der Arbeitnehmer ist bereits seit dem

01.05.1999 im gleichen Betrieb (Unterbrechungen durch Winterpausen).

Als "Arbeitsverhältnis Beginn" ist der 01.03.2023 anzugeben.

Bei mehreren Arbeitsverhältnissen beim gleichen Arbeitgeber sind jeweils eigene Datensätze zu liefern.

Die Angaben zu Zeiten der Beschäftigung werden für die letzten 5 Jahre vor Ende des Beschäftigungsverhältnisses benötigt. Sofern das Arbeitsverhältnis länger als 5 Jahre bestand, ist der tatsächliche Beginn des Arbeitsverhältnisses zu bescheinigen.

DBNA – Name

Prüfung gemäß Anlage 6 und 7 des [gemeinsamen Rundschreibens](#)

"Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung".

Hinweis: Die Änderung eines Namens ist über dieses Verfahren nicht zulässig.

Änderungen des Namens sind nur über das DEÜV - Verfahren zulässig.

DBAN – Anschrift

Prüfung gemäß Anlage 8 und 18 des [gemeinsamen Rundschreibens](#)

"Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung".

DBAG – Arbeitgeberangaben

Der Datenbaustein DBAG bezieht sich auf die Angaben zum (Haupt-) Arbeitgeber. Ein abweichender Beschäftigungsort ist unter DBAB anzugeben.

Länderkennzeichen Arbeitgeber – entspricht AGLDKZ

Prüfung gemäß Anlage 8 des [gemeinsamen Rundschreibens](#)

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0

"Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung".

Bei Inlandsanschriften ist das AGLDKZ mit "D" zu verschlüsseln.

Bei Auslandsanschriften ist das jeweilige AGLDKZ anzugeben.

Postleitzahl Arbeitgeber – entspricht AGPLZ

Prüfung gemäß Anlage 18 des [gemeinsamen Rundschreibens](#)

"Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung".

DBAB - von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort

Der Datenbaustein ist nur zu melden, wenn der letzte Beschäftigungsort des Arbeitnehmers von der Anschrift des Arbeitgebers abweicht.

Es ist nur der letzte Beschäftigungsort entsprechend § 9 SGB IV zu melden.

Länderkennzeichen Beschäftigungsort – entspricht BORTLDKZ

Bei ausländischen Anschriften muss hier das Länder-(Kfz)-Kennzeichen angegeben werden.

Prüfung gemäß Anlage 8 des [gemeinsamen Rundschreibens](#)

"Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung".

Postleitzahl Beschäftigungsort – BPLZ

Postleitzahl des Beschäftigungsortes

Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch sein (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).

Prüfung gemäß Anlage 18 des [gemeinsamen Rundschreibens](#) "Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung".

DBSE - Steuerliche Eckdaten

Anzugeben sind die Steuermerkmale („Steuerklasse“, „Faktor“ und „Kinderfreibetrag“), die zu Beginn des Jahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endet, vorgelegen haben.

Hat das Arbeitsverhältnis im laufenden Jahr begonnen, sind die Steuermerkmale anzugeben, die bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vorgelegen hat.

Änderungen der Angaben zur "Steuerklasse", "Faktor" und "Kinderfreibetrag" sind zusätzlich in Kombination mit dem Feld "Datum der Änderung der steuerlichen Eckdaten - AESTEDATBEG " zu melden. Bei Änderungen ist das komplette Datenset (DBSE) aus „Steuerklasse“, „Faktor“ und „Kinderfreibetrag“ zum Datum der Änderung der steuerlichen Eckdaten zu übermitteln (auch wenn sich nur ein Datenfeld geändert hat).

Rechtliche Grundlagen: §§ 149, 153 SGB III

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0

DBSA – Sozialversicherungsdaten A

Der Datenbaustein umfasst die Beitrags- und Personengruppenschlüssel zu Beginn des Arbeitsverhältnisses, Angaben zu einer etwaigen knappschaftlichen Rentenversicherung sowie den Tätigkeitsschlüssel der zuletzt ausgeübten Tätigkeit des Arbeitnehmers.

Rechtliche Grundlagen: §§ 24 – 28 SGB III

BEITRAGSGRUPPE A – entspricht BYGRA

Beitragsgruppenschlüssel ab Beginn des Arbeitsverhältnisses gemäß Anlage 16 der ["Gemeinsamen Rundschreiben für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung"](#)

und Anlage 1 der ["Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung"](#) nach § 28b Abs. 2 SGB IV

in der Form:

Stelle 1 = KV
Stelle 2 = RV
Stelle 3 = ALV
Stelle 4 = PV

Die Beitragsgruppen sind so zu verschlüsseln, dass für jeden Beschäftigten in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die jeweils zutreffende Ziffer anzugeben ist.

Beispiel:

1 = allgemeiner Beitrag zur Krankenversicherung
1 = voller Beitrag zur Rentenversicherung
1 = voller Beitrag zur Arbeitslosenversicherung
1 = voller Beitrag zur Pflegeversicherung

Personengruppenschlüssel A – entspricht PERSGRA

Personengruppe ab Beginn des Arbeitsverhältnisses gemäß Anlage 3 der "Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung" nach § 28b Abs. 2 SGB IV

Beispiel:

Schlüsselzahl: 101

Personenkreis Beschreibung der Personengruppe: Sozialversicherungspflichtig

Beschäftigte ohne besondere Merkmale

Beschreibung der Personengruppe:

Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder arbeitslosenversicherungspflichtig sind sowie Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Renten oder Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, sofern sie nicht den nachfolgenden Personengruppen zugeordnet werden können.

Personengruppe ab Beginn des Arbeitsverhältnisses gemäß Anlage 3 der "Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung" nach § 28b Abs. 2 SGB IV

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0

Prüfung gemäß Anlage 2 des [gemeinsamen Rundschreibens](#) "Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung".

Knappschaftliche Rentenversicherung – entspricht KNAPPRV

Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer gehört wegen ihrer/seiner Beschäftigung der knappschaftlichen Rentenversicherung an (knappschaftlicher Beitragssatz).

Datum des Beginns der Knappschaftlichen Rentenversicherung – entspricht KNAPPRVBEG

Beginn der knappschaftlichen Rentenversicherung (knappschaftlicher Beitragssatz).

Letzte Tätigkeit – entspricht TTSC

Angaben zur Tätigkeit nach dem Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit gemäß Anlage 5 des [gemeinsamen Rundschreibens](#) "Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung"

Das aktuelle Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit sowie die Möglichkeit den Tätigkeitsschlüssel direkt online zu ermitteln ist abrufbar unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/betriebsnummern-service/taetigkeitsschluesel>
Dort finden sich auch Informationen zum neuen 9-stelligen Tätigkeitsschlüssel.

DBSB – Sozialversicherungsdaten B

Änderungen des Beitrags- und Personengruppenschlüssels der letzten fünf Jahre vor BVEND sind in diesem Datenbaustein zu melden. Hierbei sind die zum Änderungszeitpunkt („Personengruppe und Beitragsgruppe Aenderung Beginn“ = „PERSBYGRBEG“) gültige Beitragsgruppe („Beitragsgruppe B“ = „BYGRB“) und der zum Änderungszeitpunkt gültige Personengruppenschlüssel („Personengruppenschlüssel B“ = „PERSGRB“) jeweils in Kombination zu melden.

DBAZ – Arbeitszeit

Rechtliche Grundlagen: §§ 150, 151 SGB III

Änderungen der Angaben zur "Arbeitszeit wöchentlich" (AZWOECH), "Arbeitszeitvergleich" (AZVG) und "Grund Arbeitszeitänderung" (AZAEGR) sind in Kombination mit dem Feld "Datum der Arbeitszeitänderung" (AZAEBEG) zu melden.

Arbeitszeit wöchentlich – entspricht AZWOECH

Bei der Frage nach der wöchentlichen Arbeitszeit im Abrechnungszeitraum ist die vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit, die für den Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin gegolten hat, maßgeblich. Steht die Wochenarbeitszeit nicht fest, ist ein Durchschnittswert für die im Abrechnungszeitraum geleistete Wochenstundenzahl zu errechnen.

Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit ist grundsätzlich unbeachtlich. So ändert sich die vereinbarte Arbeitszeit nicht durch eine ungleichmäßige wöchentliche Arbeitszeit mit einem Ausgleichszeitraum oder Freizeitausgleich ohne Teilzeitvereinbarung.

Herabgesetzte Arbeitszeiten wegen Kurzarbeit oder Qualifizierungsgeld sind unbeachtlich.

Wird die Arbeitszeit innerhalb eines zeitlichen Rahmens durch Arbeitsanfall bzw. Auftragslage bestimmt ist die während der bescheinigten Abrechnungszeiträume durchschnittlich geleistete Arbeitszeit anzugeben.

Beispiel:

Das Arbeitsverhältnis dauerte zwei Tage, wobei keine Wochenarbeitszeit vereinbart wurde, weil sich der Einsatz nach den betrieblichen Erfordernissen richtet. Auch in diesem Fall ist eine durchschnittliche Stundenzahl zu ermitteln. In Zweifelsfällen ist hier auf die Erfahrungswerte aus der betrieblichen Praxis abzustellen.

Sofern eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit nicht sachgerecht ermittelt werden kann, wie z.B. bei Vertrauensarbeitszeit ist „99,99“ zu melden. In diesen Fällen kann es zu Rückfragen der Arbeitsagentur beim Arbeitgeber kommen. Bei Lehrkräften kommt es nicht auf die zu leistenden Unterrichtsstunden (Deputate) an, sondern auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit einschließlich außerunterrichtlicher Aufgaben.

Teilzeitarbeit liegt auch vor, wenn in den bescheinigten Zeiträumen Vollzeitarbeit geleistet wurde, aber der Beschäftigung eine Teilzeitvereinbarung zugrunde lag (z. B. mit Blockbildung in Arbeitsphase und Freistellungsphase)

Arbeitszeitvergleich – entspricht AZVG

Erforderlich ist die Angabe der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten in Stunden pro Woche.

Hintergrund

Wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit von Vollzeit auf Teilzeit eingeschränkt hat, muss bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes unter bestimmten Voraussetzungen die Arbeitszeit einem vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten gegenübergestellt werden (§ 150 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 SGB III).

Grund Arbeitszeitänderung – entspricht AZAEGR

Bei den folgenden Gründen für die Änderung der Arbeitszeit (AZAEGR) sind die Angaben für die letzten 42 Monate vor Beschäftigungsverhältnis Ende (BVEND) erforderlich:

- 01 (Altersteilzeitvereinbarung - wenn Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs.1 Nr.1 Altersteilzeitgesetz gezahlt werden)
- 02 (Vereinbarung über flexible Arbeitszeiten mit Arbeitsphasen und Freizeitphasen nach § 7 Abs. 1a Viertes Buch Sozialgesetzbuch)
- 05 (Vollzeit auf Teilzeit)
- 06 (Änderung innerhalb der Teilzeit)

Sollte Grund 01 und 02 parallel vorliegen, gilt Grund 01.

Bei allen anderen AZAEGR sind die Angaben der letzten 24 Monate vor BVEND ausreichend.

Auch Arbeitszeitänderungen in einer Vollzeitbeschäftigung (z.B. Änderung der tariflichen Arbeitszeit) sind anzugeben. Änderungen von Vollzeit auf Teilzeit, innerhalb der Teilzeit und von Teilzeit auf Vollzeit sind ab dem Zeitpunkt, in dem die Änderung wirksam wird, zu melden. Da auf Abweichungen von der regelmäßigen Wochenarbeitszeit abgestellt wird, darf bei Schwankungen der tatsächlichen Arbeitszeit – z. B. beim Einsatz nach betrieblichen Erfordernissen bei Überstunden – keine Meldung einer Arbeitszeitänderung erfolgen.

Eine Arbeitszeitänderung "01" ist bei Beginn der Altersteilzeit zu melden, unabhängig vom vereinbarten Modell - kontinuierliches oder diskontinuierliches (Blockzeitmodell). Der Wechsel von der Arbeitsphase in die Freistellungsphase im Blockzeitmodell führt zu keiner Arbeitszeitänderungsmeldung.

Eine Arbeitszeitänderung "02" ist zu melden, wenn sich bei einem Arbeitnehmer im Rahmen einer flexiblen Arbeitszeitvereinbarung (§ 7 Abs. 1a, § 7b SGB IV) die Arbeitszeit ändert.

Enthalten die bescheinigten Zeiträume Zeiten der völligen Freistellung von der Arbeit aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung (§§ 7 Abs. 1a, § 7b SGB IV) bei Arbeitszeitänderung "02" ist die wöchentliche Arbeitszeit mit der Grundstellung anzugeben.

Wenn der Grund "05" (Vollzeit auf Teilzeit) und einer der anderen Gründe zu trifft, ist der Grund "05" (Vollzeit auf Teilzeit) nachrangig und der andere zutreffende Grund anzugeben. Ebenfalls nachrangig ist der Grund "11" (Sonstiges).

Wird nach einer Absenkung der Arbeitszeit wegen kollektivrechtlicher Beschäftigungssicherungsvereinbarung (Grund "08") wieder zur vorherigen Arbeitszeit zurückgekehrt, ist der Grund „11“ (Sonstiges) anzugeben.

Wird aber eine andere Arbeitszeit vereinbart, dann ist der entsprechende Änderungsgrund anzugeben (z. B. Grund „05“ = Vollzeit auf Teilzeit).

Wurde nach einer sonstigen Arbeitszeitänderung (Grund "11") keine Arbeitszeit geleistet, ist die Arbeitszeit mit der Grundstellung (0 Stunden) zu bescheinigen.

Näheres zur kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarung Grund "08" (kollektivrechtliche Beschäftigungssicherungsvereinbarung) vgl. die Kommentierung unter "Summe fiktives Brutto" (FIBR).

Datum der Arbeitszeitänderung – entspricht AZAEBEG

Es ist das Datum der jeweiligen Arbeitszeitänderung anzugeben. Für weitere Ausführungen siehe [Grund Arbeitszeitänderung – entspricht AZAEGR](#).

DBEN – Entgeltdaten

Die folgenden Felder wiederholen sich in Abhängigkeit der Anzahl der gebildeten Zeiträume Meldemonat Beginn – Meldemonat Ende (MONATBEG – MONATEND).

Abfindungen, Entlassungsentschädigungen und Urlaubsabgeltungen i.S.d. § 7 Abs. 4 BurlG sind nicht in diesem Datenbaustein anzugeben. Diese Angaben sind im Datenbaustein Kündigung/Entlassung (DBKE) anzugeben.

Rechtliche Grundlagen: §§ 150 ,151, 421d Abs. 2 SGB III und § 10 Abs. 1
Altersteilzeitgesetz (AltTZG)

Erforderlich sind die letzten 12 Abrechnungsmonate der zur Arbeitslosenversicherung beitragspflichtigen Beschäftigung vor Beschäftigungsverhältnis Ende (BVEND).

Es sind Angaben zu den letzten 24 Abrechnungsmonaten zu machen, wenn

- innerhalb der letzten 12 Abrechnungsmonate vor BVEND (bei unwiderruflicher Freistellung mit Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes – AVUFWZBEG – vor AVEND) nicht mindestens 150 Kalendertage (5 Abrechnungsmonate) mit Entgeltzahlungen vorliegen.
- Arbeitnehmer oder Bundesagentur für Arbeit dies wünschen.

Meldemonat Beginn – entspricht MONATBEG

Als Beginn ist das Anfangsdatum des Zeitraumes innerhalb des Abrechnungszeitraumes, für den Arbeitsentgelt gemeldet wird (in der Regel der 1. des Monats), anzugeben.

Da in der Regel der Abrechnungszeitraum einen Monat umfasst, beziehen sich die nachfolgenden Erläuterungen auf den Abrechnungsmonat. Die Erläuterungen gelten aber auch für andere regelmäßige Abrechnungszeiträume (z. B. wenn der regelmäßige Abrechnungszeitraum nicht einen Monat, sondern nur 2 Wochen umfasst).

Werden für einen Arbeitnehmer innerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses mehrere Abrechnungen für einen Abrechnungszeitraum getätigt, so sind die Entgelte für diesen Zeitraum zusammen zu rechnen.

Anzugeben sind grundsätzlich **volle** Abrechnungsmonate. Teilweise Abrechnungsmonate zu Beginn oder Ende des Beschäftigungsverhältnisses sind abweichend vom Grundsatz ebenfalls zu melden. Dabei sind nur Abrechnungsmonate zu melden, die **beim Ausscheiden** aus dem Beschäftigungsverhältnis (BVEND) **vollständig abgerechnet** waren und in denen ein zur Arbeitslosenversicherung beitragspflichtiges Entgelt **erzielt** wurde.

Ausnahme unwiderrufliche Freistellung bei Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes:

Bei unwiderruflicher Freistellung mit Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes (AVUFWZBEG) sind auch die vollständig abgerechneten Abrechnungszeiträume nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis (BVEND) zu melden. Es sind die Abrechnungszeiträume jedoch nur zu melden, wenn diese bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis (AVEND) vollständig abgerechnet waren. In diesem Sonderfall sind 12 bzw. 24 Monate vor dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis (AVEND) statt vor aus dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis (BVEND) nachzuweisen.

Das **Entgelt** gilt als **erzielt**, wenn es vollständig abgerechnet wurde. Das Entgelt kann auch nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis (BVEND) zugeflossen sein.

Das Entgelt gilt auch als erzielt, wenn es nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht zugeflossen ist.

Beispiel:

Regelmäßiger Abrechnungszeitraum ist ein Kalendermonat. Die Beschäftigung beginnt aber erst am 15. des Kalendermonats. Dieser teilweise Abrechnungszeitraum vom 15. bis zum Ende des Kalendermonats ist als Abrechnungszeitraum zu melden.

Abrechnungszeiträume, die nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis (BVEND) abgerechnet wurden, sind nicht zu melden.

Ein Abrechnungszeitraum ist vollständig abgerechnet, wenn das für den Abrechnungszeitraum erarbeitete Arbeitsentgelt vollständig errechnet wurde, so dass es ohne weitere Rechenoperationen an den Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin ausgezahlt oder überwiesen werden kann. D. h. standardmäßig keine Änderung mehr zu erwarten ist. Werden neben festen Bezügen unterschiedlich hohe Vergütungen gewährt (z. B. Provisionen, Tantiemen, Mehrarbeitsvergütungen), liegt eine vollständige Abrechnung erst vor, wenn auch diese Vergütungen errechnet sind.

Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu [LETZTE VOLLSTÄNDIGE ENTGELTABRECHNUNG – AVLETZTRL](#).

Beispiel:

*Es besteht Anspruch auf ein monatliches Festgehalt von 3.500 Euro. Das Festgehalt wird immer am 15. eines Monats abgerechnet und ausgezahlt. Die Beschäftigung endet am 31.10. und für den Oktober bestand noch Anspruch auf eine Provision, die aber beim Ausscheiden am 31.10. noch nicht abgerechnet war. Der Abrechnungszeitraum Oktober war damit beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis am 31.10. noch **nicht vollständig** abgerechnet und ist daher **nicht zu melden** – auch nicht das bereits abgerechnete und ausgezahlte Festgehalt von 3.500 Euro.*

Bei Beendigung oder Unterbrechung der Beschäftigung z. B. wegen des Bezuges von Krankengeld sind die Abrechnungszeiträume mit Arbeitsentgelt vor der Unterbrechung oder Beendigung nur zu bescheinigen, wenn die Abrechnungszeiträume tatsächlich vollständig abgerechnet waren:

Beispiel:

*Entgeltzahlung vom 01.01.2024 bis 15.01.2024.
Krankengeld vom 16.01.2024 bis 31.01.2024.
Die Beschäftigung besteht wegen des Bezuges von Krankengeld ab 16.01.2024 nicht fort. Das Entgelt vom 01.01.2024 bis 15.01.2024 ist nur zu melden, wenn es am 15.01.2024 abgerechnet war. Entgelt während des Krankengeldbezuges vom 16.01.2024 bis 31.01.2024 ist nicht zu melden.*

Vgl. hierzu auch die Beschreibung unter Ziffer 1.11 (DBFZ – Fehlzeiten)

Ausnahmen sind bei nachträglicher Vertragserfüllung und unwiderruflicher Freistellung bei Weiterzahlung des Arbeitsentgelts (AVUFWWZBEG) zu beachten.

Ausnahme: nachträgliche Vertragserfüllung

Eine nachträgliche Vertragserfüllung liegt vor, wenn der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt bereits beim Ausscheiden zugestanden hat.

Wird Entgelt **ausnahmsweise** nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis (nach BVEND) **in nachträglicher Vertragserfüllung abgerechnet und ausgezahlt**, ist dieses Entgelt zu melden. Die Abrechnung alleine reicht nicht aus. Das Entgelt muss erzielt worden sein, d. h. ausgezahlt oder nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht ausgezahlt worden sein.

Beispiele:

a) *In einem Arbeitsgerichtsverfahren wurde ein höheres beitragspflichtiges monatliches Entgelt festgestellt, dass der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer bereits beim Ausscheiden zugestanden hat.*

b) *Rückwirkende beitragspflichtige tarifliche (auch pauschale) Lohnerhöhungen.*

Diese sind mit dem auf den Abrechnungszeitraum entfallenden Anteil anzugeben, wenn sie ausgezahlt worden sind. Voraussetzung ist, dass die tarifliche Lohnerhöhung vor dem Ausscheiden der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis (BVEND) vereinbart worden ist.

Abrechnungszeiträume ohne Arbeitsentgelt oder mit Arbeitsentgelt, welches nicht zur Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig war, sind nicht zu melden.

Ausnahme: Wenn gar kein beitragspflichtiges Entgelt vorliegt, die Bescheinigung dennoch benötigt wird, so ist der jüngste Monat mit 0,00 € anzugeben.

Erfolgte wegen Zahlungsunfähigkeit keine Entgeltzahlung ist der volle Abrechnungsmonat dennoch anzugeben, wenn dieser vollständig beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechnet war.

Die Angaben zu den Werten Summe SV-Brutto laufend (SVBREGLF), Summe SV-Brutto Einmalzahlung (SVBREGE), Kennzeichen Rechtskreis (KENNZRK), Fiktives Brutto (FIBR), beziehen sich auf die bescheinigten Abrechnungszeiträume.

Wenn das Arbeitsverhältnis Ende (AVEND) mit Grundstellung (= leer) gemeldet wurde, erfolgt keine Plausibilisierung gegen Meldemonat Beginn (MONATBEG).

Meldemonat Ende – entspricht MONATEND

Als Ende ist das Enddatum des Zeitraumes innerhalb des Abrechnungszeitraumes, für den Arbeitsentgelt gemeldet wird (in der Regel der letzte Tag des Monats), anzugeben.

Es sind die Beschreibungen unter "[Meldemonat Beginn = MONATBEG](#)" zu beachten.

Kennzeichen Rechtskreis – entspricht KENNZRK

Es sind die Angaben der letzten 12/24 Abrechnungsmonate vor Beschäftigungsverhältnis Ende -BVEND (bei unwiderruflicher Freistellung mit Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes – AVUFWWZBEG – vor AVEND) anzugeben, sofern diese bei Beschäftigungsverhältnis Ende -BVEND- (bzw. Arbeitsverhältnis Ende -AVEND-) vollständig abgerechnet waren.

Für Abrechnungsmonate mit Ende bis 31.12.2024 ist der Rechtskreis anzugeben:

W = altes Bundesland inkl. des ehem. Westteils von Berlin

O = neues Bundesland inklusive des ehem. Ostteils von Berlin
(Angabe analog zum DEÜV-Meldeverfahren)

Für Abrechnungsmonate mit Beginn ab 01.01.2025 ist der Rechtskreis nicht mehr zu übermitteln (im Datensatz ist die Grundstellung anzugeben).

Summe SV-Brutto laufend – entspricht SVBREGLF

Angabe des sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts. Es sind die Angaben der letzten 12/24 Abrechnungsmonate vor Beschäftigungsverhältnis Ende (BVEND) anzugeben, sofern diese bei Beschäftigungsverhältnis Ende (BVEND) vollständig abgerechnet waren.

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0

Es sind die Beschreibungen unter "Meldemonat Beginn = MONATBEG" und "Meldemonat Ende = MONATEND" zu beachten. Was zum sozialversicherungsrechtlichen Verdienstbegriff "Arbeitsentgelt" gehört, ergibt sich grundsätzlich aus § 14 SGB IV sowie der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV).

Grundsätzlich definiert § 14 Abs. 1 SGB IV Arbeitsentgelt als alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Die Gesamtheit der sozialversicherungspflichtigen Verdienstbestandteile des Bruttoverdienstes bilden das beitragspflichtige Arbeitsentgelt (laufend oder einmalig, letzteres ist unter "Summe SV-Brutto Einmalzahlung" = SVBREGE zu melden), welches die Basis für die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge bildet.

Soweit die Bruttoentgelte innerhalb der Zweige der Sozialversicherung abweichen, ist das beitragspflichtige Entgelt zur Arbeitslosenversicherung maßgebend. In der Sozialversicherung erfolgt die Verbeitragung von laufendem Entgelt nach dem Entstehungsprinzip, für die zeitliche Zuordnung ist also die Entstehung des Zahlungsanspruches maßgebend (vgl. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB IV).

Beispiele, die beim sozialversicherungspflichtigen (zur Arbeitslosenversicherung beitragspflichtigem) Bruttoarbeitsentgelt (SVBREGLF) anzugeben sind:

- laufendes monatliches beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt,
- Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Urlaub,
- Lohnausgleich im Baugewerbe,
- vermögenswirksame Arbeitgeberleistungen,
- Sachbezüge (z. B. freie Kost, Wohnung, – der Wert richtet sich nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV).

Beispiele für Zuwendungen, die nicht beim sozialversicherungspflichtigen (zur Arbeitslosenversicherung beitragspflichtigem) Bruttoarbeitsentgelt (SVBREGLF) anzugeben sind:

- sozialversicherungsfreie Zulagen (z. B. für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit soweit der Stundengrundlohn nicht mehr als 25 Euro beträgt),
- sogenannter "Corona-Bonus", Inflationsausgleichsprämie, Energiepreispauschale,
- Arbeitsentgelte, die wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit gezahlt werden. Hierzu zählen Lohnerhöhungen ohne sachlichen Grund (z. B. ohne Änderung der Tätigkeit oder Arbeitszeit) über die übliche Tariflohnerhöhung hinaus,
- Arbeitsentgelte für nicht geleistete Arbeitsstunden,
- Urlaubsabgeltungen, Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen,
- Arbeitsentgelt, welches nach Aufhebung einer Arbeitszeitverkürzung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses für nicht geleistete Arbeitsstunden gezahlt wurde,
- Arbeitsentgelt, welches wegen Aufhebung eines Lohnverzichts wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wurde (Ausnahme: der Lohnverzicht erfolgte mit dem Ziel, die Beschäftigung aufrecht zu erhalten, dies führte nicht zum Erfolg und der Betrag, auf den verzichtet wurde, wurde deshalb beim Ausscheiden abgerechnet und tatsächlich nachgezahlt),

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0

- Wertguthaben nach einer Vereinbarung nach § 7b SGB IV, welches nicht nach dieser Vereinbarung verwendet (Störfall) wurde.

Fragen zum beitragspflichtigen Entgelt beantworten die Einzugsstellen (in der Regel die Krankenkassen).

Die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze darf nicht überschritten werden.

Ausnahme bei Abfindungen außerhalb des elektronischen Verfahrens:

Lag das tatsächlich gezahlte Entgelt über der Beitragsbemessungsgrenze **und** wurde eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung gezahlt (AVENLZ = J oder U), ist das in den letzten 12/24 Abrechnungsmonaten vor Beschäftigungsverhältnis Ende (BVEND) tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt zusätzlich separat und formlos außerhalb des BEA-Verfahrens an die örtliche Agentur für Arbeit zu übermitteln, damit die Agentur für Arbeit etwaige Ruhenszeiträume korrekt ermitteln kann. Die elektronische Abbildung dieser Konstellation ist für eine zukünftige BEA-Version vorgemerkt.

Hinweis zum Übergangsbereich/ zur Gleitzone:

Wird ein Bruttoarbeitsentgelt erzielt, dass innerhalb des Übergangsbereichs/Gleitzone im Niedriglohnbereich liegt, ist das nach den besonderen Formeln ermittelte Gleitzoneentgelt bzw. Entgelt aus dem Übergangsbereich anzugeben. Kann eine Einmalzahlung nicht bei SVBREGE (Summe SV-Brutto Einmal) angegeben werden, ist das einmalig gezahlte Entgelt zusammen mit dem laufenden Entgelt bei SVBREGLF zu melden. Es ist dann unter SVBREGE die Grundstellung zu melden.

Werden Angaben in SVBREGLF (Summe SV-Brutto laufend) und/oder SVBREGE (Summe SV-Brutto Einmal) gemeldet, ist **zusätzlich** eine Angabe im Feld FIKTIVES BRUTTO (FIBR) vorzunehmen. Dabei ist das tatsächliche und einmalig gezahlte Entgelt in einem Betrag für den Abrechnungszeitraum anzugeben, dass ohne die Sonderregelung beim Übergangsbereich/der Gleitzone beitragspflichtig gewesen wäre.

Hinweis zu Zeiten nach § 3 Abs. 1 S. 1 Pflegezeitgesetz, für Zeiten einer Familienpflegezeit und für die Nachpflegephase nach dem Familienpflegezeitgesetz:

Wenn für Zeiten nach § 3 Abs. 1 S. 1 Pflegezeitgesetz, für Zeiten einer Familienpflegezeit und für die Nachpflegephase nach dem Familienpflegezeitgesetz das Entgelt gemindert war, ist nur das tatsächlich gezahlte, beitragspflichtige Entgelt unter SVBREGLF und ggf. unter Summe SV-Brutto Einmalzahlung – SVBREGE anzugeben. Ferner ist die Meldung beim Feld "MINDERUNG DES ARBEITSENTGELTES AUFGRUND § 3 (1) S. 1 DES PFLEGEZG ODER FAMILIENPFLEGEZEITGESETZ – MIA" mit "ja" abzugeben.

Hinweis zur Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV:

Für Zeiten der Ansparphase im Rahmen einer Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV ist das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt in den Feldern Summe SV-Brutto laufend (**SVBREGLF**) und in Summe SV-Brutto Einmalzahlung (**SVBREGE**) zu melden.

Werden Angaben in SVBREGLF (Summe SV-Brutto laufend) und/oder SVBREGE (Summe SV-Brutto Einmal) gemeldet, ist **zusätzlich** eine Angabe im Feld FIKTIVES BRUTTO (FIBR) vorzunehmen. Dabei ist das tatsächliche und einmalig gezahlte Entgelt in einem Betrag für den Abrechnungszeitraum anzugeben, dass ohne die Wertguthabenvereinbarung für die geleistete Arbeitszeit erzielt worden wäre.

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0

Für Zeiten der Freistellung im Rahmen einer Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV ist das erzielte Arbeitsentgelt in den Feldern Summe SV-Brutto laufend (**SVBREGLF**) und Summe SV-Brutto Einmalzahlung (**SVBREGE**) **einschließlich eines versicherungspflichtigen entnommenen Wertguthabens (ohne Sozialversicherungsbeiträge)** zu bescheinigen.

Wertguthaben nach einer Vereinbarung nach § 7b SGB IV, welches nicht nach dieser Vereinbarung verwendet (Störfall) wurde, ist nicht zu melden.

Hinweis zu Altersteilzeitvereinbarung mit Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG:

Zusätzlich zum FIKTIVEN BRUTTO (FIBR) sind auch immer das tatsächlich erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt (ohne Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG unter SV-Brutto Laufend (SVBREGLF) –und die Einmalzahlungen unter SV-Brutto-Einmalzahlung (SVBREGE) anzugeben.

Für Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe ist die monatliche Durchschnittsheuer, die der Beitragsberechnung zugrunde gelegt worden ist, anzugeben.

Für die aufgeführten Fehlzeiten wegen Zahlung einer Entschädigung aufgrund eines Verdienstausfalls wegen einer Absonderung (Quarantäne) nach § 56 Absatz 1 Satz 2 IfSG (ART DER FEHLZEIT- FEHLART 15) oder wegen Kinderbetreuung nach § 56 Absatz 1a) IfSG (ART DER FEHLZEIT- FEHLART 16) ist das Entgelt mit Grundstellung zu melden.

Vgl. hierzu auch die Beschreibung unter Ziffer 1.11 (DBFZ – Fehlzeiten).

Summe SV-Brutto Einmalzahlung – entspricht SVBREGE

Es sind die Angaben der letzten 12/24 Abrechnungsmonate vor Beschäftigungsverhältnis Ende (BVEND) anzugeben, sofern diese bei Beschäftigungsverhältnis Ende (BVEND) vollständig abgerechnet waren. Die Einmalzahlungen sind auch bei einer unwiderruflichen Freistellung mit Weiterzahlung (AVUWFWZBEG) und allen Abrechnungsmonaten zwischen Beginn unwiderruflicher Freistellung mit Weiterzahlung (AVUWFWZBEG) und Arbeitsverhältnis Ende (AVEND) zu melden.

Es sind die Beschreibungen unter "Meldemonat Beginn = MONATBEG" und "Meldemonat Ende = MONATEND" zu beachten. Zum Begriff und zur Abgrenzung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme vgl. § 23a SGB IV. Hier ist das beitragspflichtige Entgelt der Arbeitslosenversicherung maßgebend, falls die Bruttoentgelte innerhalb der Zweige zur Sozialversicherung abweichen. Einmalzahlungen werden dem Abrechnungszeitraum zugeordnet, in dem sie ausgezahlt werden.

Es ist die Berechnung der ggf. anteiligen Beitragsbemessungsgrenze nach § 23a Abs. 3 bis 5 SGB IV zu beachten und es sind keine Beträge über der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze anzugeben.

Beispiele für "Summe SV-Brutto Einmalzahlung" = SVBREGE:

Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld

Zur "Summe SV-Brutto Einmalzahlung" = SVBREGE gehören nicht:

- Wertguthaben nach einer Vereinbarung nach § 7b SGB IV, welches nicht nach dieser Vereinbarung verwendet (Störfall) wurde,
- Urlaubsabgeltungen i.S.d. § 7 Abs. 4 BUrlG sowie

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0

- Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen.

Hinweis zum Übergangsbereich/ zur Gleitzone:

Wird ein Bruttoarbeitsentgelt erzielt, dass innerhalb des Übergangsbereichs/Gleitzone im Niedriglohnbereich liegt, ist das nach den besonderen Formeln ermittelte Gleitzonenentgelt bzw. Entgelt aus dem Übergangsbereich anzugeben. Kann eine Einmalzahlung nicht bei SVBREGE (Summe SV-Brutto Einmal) angegeben werden, ist das einmalig gezahlte Entgelt zusammen mit dem laufenden Entgelt bei SVBREGLF zu melden. Es ist dann unter SVBREGE die Grundstellung zu melden.

Werden Entgeltangaben in SVBREGLF (Summe SV-Brutto laufend) und/oder SVBREGE (Summe SV-Brutto Einmal) gemeldet, ist **zusätzlich** eine Angabe im Feld FIKTIVES BRUTTO (FIBR) vorzunehmen. Dabei ist das tatsächliche und einmalig gezahlte Entgelt in einem Betrag für den Abrechnungszeitraum anzugeben, dass ohne die Sonderregelung beim Übergangsbereich/der Gleitzone beitragspflichtig gewesen wäre.

Hinweis zur Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV:

Für Zeiten der **Ansparphase** im Rahmen einer Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV ist das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt in den Feldern Summe SV-Brutto laufend (**SVBREGLF**) und in Summe SV-Brutto Einmalzahlung (**SVBREGE**) zu melden.

Werden Angaben in SVBREGLF (Summe SV-Brutto laufend) und/oder SVBREGE (Summe SV-Brutto Einmal) gemeldet, ist **zusätzlich** eine Angabe im Feld FIKTIVES BRUTTO (FIBR) vorzunehmen. Dabei ist das tatsächliche und einmalig gezahlte Entgelt in einem Betrag für den Abrechnungszeitraum anzugeben, dass ohne die Wertguthabenvereinbarung für die geleistete Arbeitszeit erzielt worden wäre.

Für Zeiten der **Freistellung** im Rahmen einer Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV ist das erzielte Arbeitsentgelt in den Feldern Summe SV-Brutto laufend (**SVBREGLF**) und Summe SV-Brutto Einmalzahlung (**SVBREGE**) **einschließlich eines versicherungspflichtigen entnommenen Wertguthabens (ohne Sozialversicherungsbeiträge)** zu bescheinigen.

Wertguthaben nach einer Vereinbarung nach § 7b SGB IV, welches nicht nach dieser Vereinbarung verwendet (Störfall) wurde, ist nicht zu melden.

Hinweis zu Altersteilzeitvereinbarung mit Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG:

Zusätzlich zum FIKTIVEN BRUTTO (FIBR) sind auch immer das tatsächlich erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt (ohne Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG unter SV-Brutto Laufend (SVBREGLF) –und die Einmalzahlungen unter SV-Brutto-Einmalzahlung (SVBREGE) anzugeben.

Summe fiktives Brutto – entspricht FIBR

Für die Angabe sind die fiktiven **laufenden und einmaligen** Bruttoarbeitsentgelte zu addieren.

Hier ist das Arbeitsentgelt, das ohne Berücksichtigung von Sonderregelungen beitragspflichtig gewesen wäre (laufendes und einmaliges Arbeitsentgelt) anzugeben., Die Sonderregelungen sind unter FIBGR (BEGRUENDUNG FUER ANGABE FUER FIKTIVES BRUTTO) benannt.

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0



Dabei ist das beitragspflichtige Entgelt der Arbeitslosenversicherung maßgebend, falls die Bruttoentgelte innerhalb der Zweige zur Sozialversicherung abweichen. Näheres zum beitragspflichtigen laufenden und einmaligen Bruttoarbeitsentgelt sind den Erläuterungen zu den Feldern Summe SV-Brutto Laufend (SVBREGLF) und Summe SV-Brutto Einmalzahlung (SVBREGE) zu entnehmen.

Ist das laufende Arbeitsentgelt Bestandteil des FIKTIVEN BRUTTO (FIBR) darf die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten werden. Bei den Einmalzahlungen ist jedoch die Berechnung der ggf. anteiligen Beitragsbemessungsgrenze nach § 23a Abs. 3 bis 5 SGB IV zu beachten und es sind keine Beträge über der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze anzugeben.

Bitte beachten:

Werden Angaben im Feld FIKTIVES BRUTTO (FIBR) gemacht, sind zusätzlich immer die Angaben bei SV-Brutto Laufend (SVBREGLF) und SV-Brutto Einmalzahlung (SVBREGE) vorzunehmen.

Für die aufgeführten Fehlzeiten wegen Zahlung einer Entschädigung aufgrund eines Verdienstausfalls wegen einer Absonderung (Quarantäne) nach § 56 Absatz 1 Satz 2 IfSG (ART DER FEHLZEIT- FEHLART 15) oder wegen Kinderbetreuung nach § 56 Absatz 1a) IfSG (ART DER FEHLZEIT- FEHLART 16) ist das Entgelt mit Grundstellung zu melden.

Begründung für Angabe für Fiktives Brutto – entspricht FIBGR

FIBGR 1 Übergangsbereich/Gleitzone

Wird ein Entgelt erzielt, dass innerhalb der Übergangsbereich/ Gleitzone im Niedriglohnbereich liegt, ist das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt (laufendes und einmaliges Arbeitsentgelt) in einem Betrag für den Abrechnungszeitraum anzugeben, welches der Beschäftigung zu Grunde liegt, und nicht das nach den besonderen Formeln zur Beitragsberechnung ermittelte Gleitzoneentgelt bzw. Entgelt aus dem Übergangsbereich.

FIBGR 2 Saison-/Transfer-/Kurzarbeiter- sowie Qualifizierungsgeld

Bei Kurzarbeit und Bezug von Kurzarbeitergeld (auch Transfer- und Saison-Kurzarbeitergeld) oder bei Bezug einer vertraglich vereinbarten Leistung zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld (z. B. Überbrückungsgeld im Gerüstbaugewerbe oder Arbeitsentgelt aufgrund angesparter Arbeitszeitguthaben) oder bei Qualifizierungsgeld ist das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt (Sollentgelt) anzugeben, das ohne den Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt worden wäre. Dieser Grund ist vorrangig vor allen anderen außer Grund 5.

Wenn die Entgeltzahlung an Feiertagen wegen der Kurzarbeit auf den Betrag des Saison-/Transfer-/Kurzarbeitergeldes aufgrund einer tariflichen oder arbeitsvertraglichen Regelung reduziert war, ist der reduzierte Betrag zu melden.

Bei Transferkurzarbeitergeld ist das Arbeitsentgelt einzutragen, das vertraglich mit der beE (Transfergesellschaft) vereinbart war. Sollte anlässlich des Wechsels in die beE ein vermindertes Arbeitsentgelt vereinbart worden sein, ist dieses verminderte Arbeitsentgelt zu bescheinigen.

FIBGR 3 Kollektivrechtliche Beschäftigungssicherungsvereinbarung - § 421d Abs. 2 SGB III

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0



Mit dem Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz - BeschSiG) ist am 10.12.2020 eine vorübergehende Sonderregelung zur Bemessung von Arbeitslosengeld nach § 421d Abs. 2 SGB III in Kraft getreten. Mit dieser Sonderregelung werden Nachteile von Arbeitslosen beim Bezug von Arbeitslosengeld ausgeglichen. Voraussetzung ist, dass

- die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und das Arbeitsentgelt aufgrund einer kollektivrechtlichen Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung (z. B. Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung) vorübergehend vermindert waren und
- die kollektivrechtliche Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung ab dem 01.03.2020 geschlossen oder wirksam geworden ist.

Ist das der Fall, dann ist für Abrechnungszeiträume vom 01.03.2020 bis 31.12.2022 jeweils das Arbeitsentgelt zu melden, das die Betroffenen ohne die Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätten. Diese Sonderregelung gilt nicht für Zeiträume, in denen lediglich das Arbeitsentgelt vermindert oder in denen die Arbeitszeit ohne Arbeitsentgelterhöhung ausgedehnt wurde; hier ist ausschließlich das Arbeitsentgelt in den Feldern SV-Brutto Laufend (SVBREGLF) und SV-Brutto Einmalzahlung (SVBREGE) zu bescheinigen.

FIBGR 4 ist ab 01.01.2025 nicht mehr zulässig und wird mit einem Fehler seitens der BA abgelehnt.

FIBGR 5 Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV

Für Zeiten einer Vereinbarung nach § 7b SGB IV ist in der Ansparphase das Arbeitsentgelt anzugeben, dass die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ohne die Vereinbarung nach § 7b SGB IV erzielt hätte; **für Zeiten der Freistellung ist ausschließlich das erzielte Arbeitsentgelt** in den Feldern Summe SV-Brutto laufend (SVBREGLF) und Summe SV-Brutto Einmalzahlung (SVBREGE) **einschließlich eines versicherungspflichtigen entnommenen Wertguthabens (ohne Sozialversicherungsbeiträge)** zu bescheinigen. Tritt in der Ansparphase parallel Grund 2 ein, ist Grund 2 auszuwählen.

Wertguthaben nach einer Vereinbarung nach § 7b SGB IV, welches nicht nach dieser Vereinbarung verwendet (Störfall) wurde, ist nicht zu melden.

FIBGR 6 Altersteilzeitvereinbarung mit Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG

Hier sind nur Eintragungen zu machen, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin zum begünstigten Personenkreis nach § 2 Altersteilzeitgesetz (AltTZG) gehört hat. Eine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit ist keine Voraussetzung. Ferner müssen zum Arbeitsentgelt und zu den Rentenversicherungsbeiträgen Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG geleistet worden sein.

Beim FIKTIVEN BRUTTO (FIBR) ist das Bruttoarbeitsentgelt, das die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer ohne die Altersteilzeitvereinbarung erhalten hätte zu melden. Es sind keine Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG zu melden.

Zusätzlich zum FIKTIVEN BRUTTO (FIBR) sind auch immer das tatsächlich gezahlte beitragspflichtige Arbeitsentgelt (ebenfalls ohne Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG unter SV-Brutto Laufend (SVBREGLF) –und die Einmalzahlungen unter SV-Brutto Einmalzahlung (SVBREGE) anzugeben. Dieser Grund überwiegt alle, außer 02 und 05.

DBFZ – Fehlzeiten

Der Datenbaustein DBFZ bezieht sich nicht auf Tatbestände der Leistungsfortzahlung durch den Arbeitgeber. Bitte beachten Sie das [BEA Schlüsselverzeichnis](#).

Rechtliche Grundlagen:

§§ 142, 147 SGB III

Fehlzeit Beginn – entspricht FEHLBEG

Angaben sind für die letzten 5 Jahre vor Arbeitsverhältnis Ende/ Beschäftigungsverhältnis Ende (AVEND/BVEND) erforderlich.

Freistellungen für die ein versicherungspflichtiges Wertguthaben ausgezahlt wird, sind nicht als Fehlzeit zu bescheinigen.

Fehlzeiten, die innerhalb von Summe SV-Brutto laufend (SVBREGLF) bescheinigten Abrechnungszeiträumen liegen, müssen unabhängig von ihrer Dauer angegeben werden. Darüber hinaus, sind Fehlzeiten der letzten fünf Jahre anzugeben, die mehr als einen Monat betragen. Die Angabe ist erforderlich, um die Anwartschaftszeit für das Arbeitslosengeld zu prüfen. Es können bis zu 999 Fehlzeiten angegeben werden.

Art der Fehlzeit – entspricht FEHLART

Bei den FEHLARTEN 01, 02, 03, 04, 05, 06, 08, 11, 13, 14 besteht die Beschäftigung nicht fort (vgl. auch § 7 Abs. 3 S. 1 SGB IV). Bei FEHLART 07 (Rente wegen voller Erwerbsminderung) ist die Beschäftigung versicherungsfrei nach § 28 Abs. 2 SGB III. Für die gemeldete Fehlzeit bzw. versicherungsfreie Zeit ist beim Entgelt die Grundstellung zu melden, auch wenn Entgeltzahlung erfolgte. Es sind die Abrechnungszeiträume mit Arbeitsentgelt vor der Beendigung / Unterbrechung der Beschäftigung nur zu bescheinigen, wenn die Abrechnungszeiträume tatsächlich vollständig abgerechnet waren.

Beispiel:

Entgeltzahlung vom 01.01.2024 bis 15.01.2024.

Krankengeld vom 16.01.2024 bis 31.01.2024.

Die Beschäftigung besteht wegen des Bezuges von Krankengeld ab 16.01.2024 nicht fort.

Das Entgelt vom 01.01.2024 bis 15.01.2024 ist nur zu melden, wenn es am 15.01.2024 abgerechnet war. Entgelt während des Krankengeldbezuges vom 16.01.2024 bis 31.01.2024 ist nicht zu melden.

Bei den FEHLARTEN 09 und 10 ist der Abrechnungszeitraum nicht aufzuteilen. Es ist das gezahlte Entgelt für den Abrechnungszeitraum anzugeben.

Beispiel:

Entgeltzahlung vom 01.01.2024 bis 15.01.2024 in Höhe von 1500 Euro.

Unbezahlter Urlaub vom 16.01.2024 bis 20.01.2024.

Entgeltzahlung vom 21.01.2024 bis 31.01.2024 in Höhe von 1100 Euro.

Der Abrechnungszeitraum Januar 2024 umfasst die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.01.2024.

Zu melden ist der Abrechnungszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.01.2024 mit dem Entgelt in Höhe von 2600 Euro (1500 Euro + 1100 Euro). Der Abrechnungszeitraum ist nicht

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0

aufzuteilen.

Wird mit dem unbezahlten Urlaub oder der sonstigen unbezahlten Fehlzeit das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis unterbrochen (§ 7 Abs. 3 S. 1 SGB IV) sind die Entgeltdaten wie folgt zu melden:

Beispiel:

Entgeltzahlung vom 01.01.2024 bis 15.01.2024 in Höhe von 1500 Euro.

Unbezahlter Urlaub vom 16.01.2024 bis 20.02.2024.

Entgeltzahlung vom 21.02.2024 bis 29.02.2024 in Höhe von 900 Euro.

Die Beschäftigung besteht vom 16.02.2024 bis 20.02.2024 nicht fort (§ 7 Abs. 3 S. 1 SGB IV). Der Abrechnungszeitraum Januar 2024 umfasst die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.01.2024. Der erste Abrechnungszeitraum Februar 2024 umfasst die Zeit vom 01.02.2024 bis 15.02.2024 und ist beim Entgelt mit Grundstellung zu melden. Der zweite Abrechnungszeitraum Februar 2024 umfasst die Zeit vom 21.02.2024 bis 29.02.2024 mit 900 Euro.

Zu melden ist der Abrechnungszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.01.2024 mit dem Entgelt in Höhe von 1500 Euro. Der Abrechnungszeitraum ist nicht aufzuteilen. Dieser Abrechnungszeitraum ist aber nur zu melden, wenn er am 15.02.2024 (= Beschäftigungsende nach § 7 Abs. 3 S. 1 SGB IV) abgerechnet war. Der erste Abrechnungszeitraum Februar 2024 vom 01.02.2024 bis 15.02.2024 ist beim Entgelt mit Grundstellung zu melden. Der zweite Abrechnungszeitraum Februar 2024 vom 21.02.2024 bis 29.02.2024 ist mit 900 Euro zu melden.

Bei FEHLART 12 ist das gezahlte Entgelt und das wegen Zahlungsunfähigkeit nicht gezahlte Entgelt im Abrechnungszeitraum anzugeben. Der Abrechnungszeitraum ist nicht aufzuteilen.

Beispiel:

Entgeltzahlung vom 01.01.2024 bis 15.01.2024 in Höhe von 1500 Euro.

Wegen Zahlungsunfähigkeit keine Entgeltzahlung ab 16.01.2024 bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses am 31.03.2024.

Das feste Monatsgehalt beträgt 3000 Euro.

Die monatlichen Abrechnungszeiträume wurden immer am letzten Arbeitstag im Monat abgerechnet.

Die Abrechnungszeiträume sind wie folgt zu melden:
vom 01.01.2024 bis 31.01.2024 mit dem Entgelt in Höhe von 3000 Euro
(der Abrechnungszeitraum ist nicht aufzuteilen),
vom 01.02.2024 bis 29.02.2024 mit dem Entgelt in Höhe von 3000 Euro,
vom 01.03.2024 bis 31.03.2024 mit dem Entgelt in Höhe von 3000 Euro.

Bei der FEHLART 15 und 16 ist für die aufgeführten Fehlzeiten wegen Zahlung einer Entschädigung aufgrund eines Verdienstausfalls wegen einer Absonderung (Quarantäne) nach § 56 Absatz 1 Satz 2 IfSG (ART DER FEHLZEIT- FEHLART 15) oder wegen Kinderbetreuung nach § 56 Absatz 1a) IfSG (ART DER FEHLZEIT- FEHLART 16) ist das Entgelt mit Grundstellung zu melden. Der Abrechnungszeitraum ist nicht aufzuteilen.

Beispiel:

Entgeltzahlung vom 01.01.2024 bis 15.01.2024 in Höhe von 1500 Euro.

Entschädigung nach § 56 Absatz 1 Satz 2 IfSG wegen Absonderung vom 16.01.2024 bis 20.01.2024.

Entgeltzahlung vom 21.01.2024 bis 31.01.2024 in Höhe von 1100 Euro.

Der Abrechnungszeitraum Januar 2024 umfasst die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.01.2024.

Zu melden ist der Abrechnungszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.01.2024 mit dem Entgelt in Höhe von 2600 Euro (1500 Euro + 1100 Euro). Der Abrechnungszeitraum ist nicht aufzuteilen.

Erfolgt für einen vollen Abrechnungszeitraum keine Entgeltzahlung wegen einer Entschädigung nach § 56 Absatz 1 Satz 2 IfSG aufgrund einer Absonderung (Quarantäne) = FEHLART 15 oder nach § 56 Absatz 1a) IfSG aufgrund von Kinderbetreuung = FEHLART 16 ist das Entgelt im Abrechnungszeitraum mit der Grundstellung zu melden.

DBKE - Kündigung/Entlassung

Rechtliche Grundlagen: §§ 142, 147, 158, 159

Arbeitsverhältnis Ende – entspricht AVEND

Zeitpunkt an dem die Kündigung wirksam geworden ist („Kündigung zum“)

Es ist stets der Austritt aus dem aktuellen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zu melden (letzter Tag der Betriebszugehörigkeit).

Das tatsächliche Ende des Beschäftigungsverhältnisses ist unerheblich.

Beispiel:

Ende des Arbeitsverhältnisses lt. Arbeitsvertrag am 30.06.2022.

Tatsächliches Beschäftigungsende bereits am 01.06.2022 aufgrund unwiderruflicher Freistellung.

Als "Arbeitsverhältnis Ende" ist der 30.06.2022 anzugeben.

Arbeitsverhältnis Ende (AVEND) muss immer ein Datum enthalten.

Ausnahmen:

- Eine unwiderrufliche Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (AVUFWZBEG) liegt vor oder
- eine Aussteuerung (im DBFZ FEHLART=11) liegt vor
- oder beides liegt vor.

Beschäftigungsverhältnis Ende - entspricht BVEND

Ein Beschäftigungsverhältnis besteht bei Arbeitsleistung in persönlicher Abhängigkeit. Es ist gekennzeichnet durch die Verfügungsbefugnis des Arbeitgebers und die Dienstbereitschaft des Arbeitnehmers.

Das Beschäftigungsverhältnis kann auch bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis beendet sein z.B. bei Elternzeit. In diesen Fällen ist grundsätzlich der Tag vor Beginn der Elternzeit der letzte Tag der Beschäftigung.

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0



Bei einer unwiderruflichen Freistellung (einseitig oder einvernehmlich) endet das Beschäftigungsverhältnis im leistungsrechtlichen Sinne. Das bedeutet in diesen Fällen ist der Tag vor Beginn der unwiderruflichen Freistellung der letzte Tag der Beschäftigung.

Bei einer widerruflichen Freistellung (einseitig oder einvernehmlich) besteht das Beschäftigungsverhältnis im leistungsrechtlichen Sinne fort.
Das Beschäftigungsverhältnis endet auch, wenn der Arbeitnehmer die Direktionsbefugnis des Arbeitgebers nicht mehr anerkennt.

Das Beschäftigungsverhältnis endet mit dem letzten Tag der Lohnfortzahlung (vgl. § 7 Abs. 3 Sätze 1 + 3).

Befristetes Arbeitsverhältnis – entspricht AVBFR

Eine Zweckbefristung liegt vor, wenn sich die Dauer des Arbeitsverhältnisses nach Art, Zweck oder Beschaffenheit der Arbeitsleistung bestimmt (z.B. Projektabhängigkeit).

Schriftliche Befristung – entspricht AVBFCHR

Zu melden ist, ob die Befristung schriftlich vereinbart wurde. Die Befristung eines Arbeitsverhältnisses kann grundsätzlich nur schriftlich wirksam vereinbart werden (vgl. § 14 Abs. 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)). Wurde das Schriffterfordernis außer Acht gelassen, so ist das Arbeitsverhältnis noch nicht wirksam beendet.

Datum der ursprünglichen Befristung – entspricht AVBFURSP

Anzugeben ist das Datum, zu welchem das Arbeitsverhältnis bei Abschluss des Arbeitsvertrages befristet war. Bei einer Zweckbefristung ist das Datum anzugeben, an dem das Arbeitsverhältnis aufgrund der Zweckbefristung bei Vertragsschluss voraussichtlich geendet hätte.

Kündigung Arbeitsverhältnis oder Abschluss Aufhebungsvertrag am – entspricht AVKUEAM

Zeitpunkt an dem die Kündigung ausgesprochen worden oder der Aufhebungsvertrag abgeschlossen worden ist.

Lediglich bei einer fristlosen Kündigung ist bei AVKUEAM und AVEND dasselbe Datum einzutragen.

Unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung – entspricht AVUWFWZ

Anzugeben ist, ob bei Vorliegen einer unwiderruflichen Freistellung durch den Arbeitgeber mit Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes, die Freistellung einvernehmlich oder einseitig durch den Arbeitgeber erfolgt ist.

Liegt keine unwiderrufliche Freistellung durch den Arbeitgeber mit Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes vor (z.B. Freistellung durch den Arbeitgeber ohne Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes) sind keine Angaben vorzunehmen.

Für die rechtliche Würdigung ist es erforderlich zu wissen, ob die Freistellung einvernehmlich oder einseitig erfolgte.

Beginn unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung – entspricht AVUFWWZBEG

Das Datum des Beginns der unwiderruflichen Freistellung mit Weiterzahlung muss größer als das tatsächliche Beschäftigungsverhältnis Ende (BVEND) sein.

Letzte vollständige Entgeltabrechnung am – AVLETZTRL

Rechtliche Grundlagen: §§150, 151 SGB III

Hier ist der Monat zu melden, für den die letzte vollständige Entgeltabrechnung vor dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis (vor BVEND) durchgeführt wird

Beispiel:

Das Gehalt wird immer am 15. des Folgemonats abgerechnet.

- Kündigung am 25.09. zum 31.12.
- letzte vollständige Entgeltabrechnung: November

Das Dezembergehalt wird erst im Januar mithin nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis, abgerechnet und zufließen. Deshalb ist hier der November anzugeben.

Im Falle einer unwiderruflichen Freistellung mit Weiterzahlung des Arbeitsentgelts ist hier das Datum des Monats anzugeben für den die letzte vollständige Entgeltabrechnung vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses (AVEND) durchgeführt wurde.

Beispiel:

Das Gehalt wird immer am 15. des laufenden Monats abgerechnet.

- Kündigung am 25.09. zum 31.12.
- Unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung des Arbeitsentgelts (AVUFWWZBEG) ab 01.10.

Bei Ende des Arbeitsverhältnisses am 31.12. war das Dezembergehalt bereits abgerechnet und die Auszahlung veranlasst. Deshalb ist hier der Dezember anzugeben.

Wird das für das Beschäftigungsverhältnis relevante letzte Entgelt erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt, so ist dieser Monat nicht zu bescheinigen.

Beispiel:

Arbeitnehmer scheidet zum 30.04. aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, die vollständige Entgeltabrechnung für April erfolgt zum 05.05. und die Übermittlung der Arbeitsbescheinigung am 08.05. In diesem Fall ist der letzte vollständig abgerechnete und damit anzugebende Monat der März.

Werden zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses noch vorhandene Überstunden ausgezahlt, so kommt es maßgeblich auf die Regelung an, die zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber bzgl. der Abrechnung der aufgelaufenen Überstunden getroffen war.

Beispiel:

Das reguläre Entgelt für einen am 30.04. ausscheidenden Arbeitnehmer wird zum 27.04. ausgezahlt, wobei der Arbeitnehmer zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses noch über 40 Überstunden verfügt.

Wurde vereinbart, dass diese Überstunden mit dem Aprilentgelt verrechnet werden, so ist die reguläre Entgeltzahlung am 27.04., sofern die Überstundenvergütung nicht enthalten ist, nicht vollständig und kann damit nicht bescheinigt werden. In diesem Fall ist der letzte vollständig abgerechnete und damit anzugebende Monat der März.

Wurde vereinbart, dass diese Überstunden erst nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechnet werden, dann ist der April vollständig beim Ausscheiden abgerechnet und entsprechend anzugeben.

Kündigung Arbeitsverhältnis durch – entspricht AVKUEDU

Es ist anzugeben, ob das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer gekündigt wurde oder durch Aufhebungsvertrag beendet wurde.

Bei den Schlüsseln 3 und 5 wird nach der Kündigungsabsicht des Arbeitgebers gefragt, weil dadurch ggf. der Eintritt einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe verhindert wird. Wenn der Arbeitgeber ohnehin gekündigt hätte, kann darin ein rechtfertigender Grund für die Kündigung durch den Arbeitnehmer gesehen werden.

Die Schlüssel 2 und 4 sind zu melden, wenn der Arbeitgeber im Falle einer Arbeitnehmerkündigung oder eines Aufhebungsvertrages nicht oder nicht zum selben Zeitpunkt gekündigt hätte.

Schlüssel 6 ist z. B. bei Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses ohne Übernahme des Auszubildenden zu melden.

Kündigung schriftlich – entspricht AVKUESCH

Es ist anzugeben, ob die Kündigung schriftlich erfolgte. Wurde das Schriftformerfordernis für die Kündigung (§ 623 BGB) missachtet, ist das Arbeitsverhältnis noch nicht wirksam beendet und der Arbeitnehmer hat weiterhin seinen Lohnanspruch.

Betriebsbedingte Kündigung – entspricht AVKUEBETR

Handelt es sich lediglich um eine betriebsbedingte Kündigung OHNE Abfindungsgebot, mitunter um eine reine betriebsbedingte Kündigung, ist hier N anzugeben

Es ist anzugeben, ob es sich um eine betriebsbedingte Kündigung mit Abfindungsangebot gem. § 1a KSchG handelt. Im Kündigungsschreiben muss angegeben sein, dass die Kündigung auf dringende betriebliche Erfordernisse gestützt wird und die Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmer bei verstreichen lassen der Klagfrist eine Abfindung beanspruchen kann.

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0

Wurde das Abfindungsangebot angenommen, so sind weitere entsprechenden Angaben vorzunehmen:

- unter Abfindung (ABF),
- Abfindung Höhe (ABFHOE)
- Betriebs-/Unternehmenszugehörigkeit (BETZU)
- sowie im Falle eines Aufhebungsvertrages oder einer Arbeitnehmerkündigung, die Angabe ob eine Abfindung gezahlt worden wäre (ABFGEZ)
- ob die Abfindung bis zu 0,5 Monatsgehälter für jedes Beschäftigungsjahr beträgt (ABFMONAT)

Kündigungsschutzklage gemäß § 4 KSchG – entspricht AVKUESCHUKL

Rechtliche Grundlagen:

§ 157 Abs. 3 S. 1 SGB III i.V.m. § 115 SGB X

Es ist anzugeben, ob der Arbeitnehmer eine Kündigungsschutzklage gem. § 4 KSchG erhoben hat.

Art der Zustellung der Kündigung – entspricht AVKUEZUST

Es ist anzugeben, wie die Kündigung an den Arbeitnehmer zugestellt wurde.

Kündigungsanlass – entspricht AVKUEAL

Es ist anzugeben, ob die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber auf vertragswidrigem Verhalten des Arbeitnehmers beruht. Der zweite Fall der Spalte "Inhalt/Erläuterung" ("erfolgt wäre") betrifft die Fälle, in denen eine Arbeitnehmerkündigung vorliegt oder ein Aufhebungsvertrag geschlossen wurde, wobei der Arbeitgeber anderenfalls ohnehin gekündigt hätte.

Kündigungsanlass Abmahnung – entspricht AVKUEALAM

Es ist anzugeben, ob der Arbeitnehmer wegen desselben Verhaltens schon einmal zu einem früheren Zeitpunkt abgemahnt wurde.

Datum der Abmahnung – entspricht AVAMDAT

Es ist das Datum (Zeitpunkt) der Abmahnung angeben. Bei mehreren Abmahnungen wegen desselben Verhaltens ist das Datum der jüngsten Abmahnung anzugeben.

Zusätzliche Kündigungsvereinbarungen – entspricht AVKUEZVB

Es ist anzugeben, ob vor oder nach der Kündigung zusätzliche Vereinbarungen getroffen wurden (z.B. Abwicklungsvertrag).

Sozialauswahl vorgenommen – entspricht SAW

Es ist anzugeben, ob eine Sozialauswahl gem. § 3 Abs. 2 KSchG vorgenommen worden ist.

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0

Sozialauswahlprüfung von AA Name – entspricht SAWPRSC

Rechtliche Grundlagen: §§ 17, 18 KSchG

Nach § 17 KSchG besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine Anzeigepflicht bei Entlassungen im größeren Umfang. Die Wirksamkeit hängt von der Zustimmung der Agentur für Arbeit ab (§ 18 Abs. 1 KSchG). Anzugeben ist die dreistellige Agenturnummer aus dem [Verzeichnis der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit](#), welche die Prüfung vorgenommen hat.

Die Dienststellen (Dienststellenverzeichnis SGB III) sind auch in der Stammdatendatei der ITSG aktuell gepflegt. Es sind die ersten drei Ziffern der fünfstelligen Dienststellennummer zu nutzen.

Kündigung durch Arbeitgeber wäre wann ausgesprochen worden? – entspricht AGKUEAM

Wenn der Arbeitgeber die Kündigung ausgesprochen hätte, wäre die Kündigung am folgenden Termin ausgesprochen worden. Es ist der hypothetische Kündigungszeitpunkt ("Kündigung am ...") anzugeben.

Kündigung durch Arbeitgeber wäre zu welchem Zeitpunkt ausgesprochen worden - entspricht AGKUEAM

Wenn der Arbeitgeber die Kündigung ausgesprochen hätte, wäre die Kündigung zum folgenden Termin ausgesprochen worden. Es ist der hypothetische letzte Tag der Betriebszugehörigkeit ("Kündigung zum ...") anzugeben.

Kündigungsfrist – entspricht KF

Rechtliche Grundlagen:
§§§ 156, 157, 158

Es ist die maßgebende gesetzliche/tarifvertragliche/vertragliche Kündigungsfrist anzugeben. Alle Angaben beziehen sich auf Kündigungen durch den Arbeitgeber/Auftraggeber/Zwischenmeister.

Angaben sind grundsätzlich vorzunehmen mit Ausnahme von:

- Ausbildungsverhältnis, welches mit der Abschlussprüfung geendet hat
- Befristetes Beschäftigungsverhältnis, welches durch Fristablauf endete
- Beschäftigungsverhältnisse in denen die Kündigung zeitlich unbegrenzt ausgeschlossen war und kein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt.

Beispiel: Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate zum Monatsende (KF = 2).

Kündigungsfrist Zeiteinheit – entspricht KFZE

Es wird die Zeiteinheit benötigt, in der die Kündigungsfrist angegeben wurde. Sollten arbeitsvertraglich andere Zeiteinheiten vereinbart sein, so hat eine sachverhaltsbezogene

Umrechnung auf eine der angegebenen Zeiteinheiten durch die Person, die zur Ausstellung der Bescheinigung verpflichtet ist, zu erfolgen.

Beispiel: Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate zum Monatsende (4 = Monate).

Bezugszeitpunkt Kündigungsfrist – entspricht KFBZ

Es wird die Terminierung benötigt, in der die Kündigungsfrist angegeben wurde.

Beispiel: Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate zum Monatsende (3 = zum Monatsende).

Ausschluss der Kündigung – entspricht KA

Es ist anzugeben, ob die ordentliche Kündigung gesetzlich oder (tarif-)vertraglich ausgeschlossen ist.

Eine Kündigung ist beispielsweise ausgeschlossen bei

- Betriebsräten, Jugend- und Auszubildendenvertretern, Wahlvorständen und
- Wahlbewerbern nach dem BetrVG,
- befristetem Arbeitsverhältnis ohne Vereinbarung eines Kündigungsrechts,
- Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit,
- Schwerbehinderung,
- Regelung durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung,
- Wehrdienst, Zivildienst, Soldaten auf Zeit (2 Jahre),
- häuslicher Pflege eines nahen Angehörigen,
- Familienpflegezeit und Nachpflegephase.

Zeitlich unbegrenzter Ausschluss der Kündigung – entspricht KAU

Es ist anzugeben, ob die ordentliche Kündigung zeitlich unbegrenzt ausgeschlossen war.

Die Frage ist auch mit "Ja" zu beantworten, wenn die ordentliche Kündigung gesetzlich, nach Betriebsvereinbarung oder Einzelvertrag ausgeschlossen war. Ebenso ist die Frage mit "Ja" zu beantworten, wenn die ordentliche Kündigung zwar zeitlich unbegrenzt ausgeschlossen war, dennoch eine fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt ist (z.B. Betriebsstilllegung).

Beispiele:

- *Ein zeitlich unbegrenzter Ausschluss kann vorliegen, wenn dem Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag wegen seines Alters und seiner langen Betriebszugehörigkeit nicht mehr ordentlich gekündigt werden kann und der Tarifvertrag dazu auch keine Ausnahme zulässt (z. B. Kündigung bei Vorliegen eines Sozialplanes), die auf den Arbeitnehmer und seinen letzten Arbeitsplatz zutrifft. Dementsprechend ist diese Frage mit nein zu beantworten, wenn die Voraussetzungen für z.B. tarif- oder einzelvertragliche Öffnungsklauseln erfüllt sind.*
- *Die Schwerbehinderteneigenschaft, die zur Kündigung eine Zustimmung des Integrationsamtes nach §§ 85 ff. SGB IX erfordert, stellt einen zeitlich begrenzten Ausschluss der ordentlichen Kündigung dar. Die Frage nach zeitlich unbegrenztem Ausschluss ist zu verneinen.*

Grund für Aufhebung des zeitlich unbegrenzten Ausschlusses der Kündigung – entspricht KAUAUG

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn die ordentliche Kündigung zwar zeitlich unbegrenzt ausgeschlossen war, dennoch eine fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt ist. Eine Berechtigung zur fristgebundenen Kündigung aus wichtigem Grund kann beispielsweise in Fällen einer Betriebsstilllegung gegeben sein.

Ordentliche Kündigung nur gegen Leistung zulässig – entspricht OKGL

Die ordentliche Kündigung ist (tarif-)vertraglich nur bei einer Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistungen zulässig.

Fristgebundene Kündigung bei ordentlicher Kündigung gegen Leistung möglich – entspricht OKGLFG

Liegen gleichzeitig zu „OKGL“ die Voraussetzungen für eine fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund vor oder wären diese ohne besondere (tarif-) vertragliche Kündigungsregelung gegeben gewesen?

Beispiel:

Eine Berechtigung zur fristgebundenen Kündigung aus wichtigem Grund kann in Fällen einer Betriebsstilllegung gegeben sein.

Die Frage ist auch mit „Ja“ zu beantworten, wenn die ordentliche Kündigung zu einem Zeitpunkt ausgeschlossen war, der/die Arbeitnehmer/in durch die Erfüllung einer tariflichen Öffnungsklausel wieder kündbar wird und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur mit der Gewährung einer Entlassungsentschädigung verbunden ist (z.B. nach Tarifvertrag oder Sozialplan).

Leistungszahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses/ Beschäftigungsverhältnisses – entspricht AVENLZ

Hier ist anzugeben, ob wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Entlassungsentschädigung, eine Urlaubsabgeltung i.S.d. § 7 Abs. 4 BUrlG oder Arbeitsentgelt (über das Arbeitsverhältnis hinaus) gezahlt wird oder ob ein Anspruch auf die genannten Leistungen besteht.

Insbesondere bei der Entlassungsentschädigung kommt es auf die konkrete Bezeichnung nicht an. Entscheidend ist, dass der Anspruch auf die Leistung in der Beendigung des Arbeitsverhältnisses begründet liegt.

Als Entlassungsentschädigung zählen z. B. Abfindungen, Aufstockungsbeträge, Forderungsverzichte des Arbeitgebers, Sachbezüge, geldwerte Vergünstigungen oder Sonderzahlungen des Arbeitgebers zur betrieblichen oder privaten Altersvorsorge des Arbeitnehmers. Werden die auf die Abfindung entfallenden Steuern durch den Arbeitgeber übernommen, sind diese der Abfindung hinzuzuzählen.

Keine Entlassungsentschädigung sind z. B. rückständiger Arbeitslohn, Treueprämien, Jubiläumsgelder oder die Auszahlung von Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV wegen vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Die Ausprägung "ungewiss" ist lediglich in den Fällen anzugeben, in denen noch keine verbindliche Entlassungsentschädigung vereinbart oder wirksam geworden ist.

Ist eine Entlassungsentschädigung vereinbart oder wirksam geworden, aber die konkrete Höhe, Zeitpunkt oder Modalität noch nicht bekannt, so ist die Ausprägung "Ja" anzugeben.

Grund für Ungewissheit der Leistungszahlung – entspricht AVENLZG

Zu Schlüssel 01: Der Entgeltanspruch ist streitig, wenn ein (Arbeits-) Gerichtsverfahren anhängig ist.

Entlassungsentschädigung/Abfindung – entspricht ABF

Es ist anzugeben, ob eine Entlassungsentschädigung wegen der Beendigung des Arbeits-/Beschäftigungsverhältnisses gezahlt wurde.

Weitere Ausführungen zu Entlassungsentschädigungen entnehmen Sie bitte den Ausführungen zum Datenfeld „[Leistungszahlung bei Beendigung des AV-BV \(AVENLZ\)](#)“.

Entlassungsentschädigung/Abfindung Brutto – entspricht ABFHOE

Anzugeben ist der Bruttobetrag der Entlassungsentschädigung (auch bei Nettoabfindung).

Ist das Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres des Arbeitnehmers beendet worden, sind Beträge, die der Arbeitgeber für die Rentenversicherung des Arbeitnehmers nach § 187a Abs. 1 SGB VI oder vergleichbare Beiträge für berufsständische Versorgungseinrichtungen unmittelbar aufwendet, nicht anzugeben.

Ergeben sich Änderungen der Höhe der Entlassungsentschädigung, so ist die zunächst übermittelte Arbeitsbescheinigung (mit der ursprünglichen Höhe der Entlassungsentschädigung) unverzüglich durch eine erneute und angepasste Arbeitsbescheinigung durch den Arbeitgeber zu ersetzen.

Betriebs-/Unternehmenszugehörigkeit - entspricht BETZU

Durch einen Betriebsübergang nach § 613a BGB wird die Betriebszugehörigkeit nicht unterbrochen. Ist zweifelhaft, ob eine Zeit als Zeit der Zugehörigkeit zu demselben Betrieb oder Unternehmen zu betrachten ist (z.B. bei Unterbrechungszeiten oder Zeiten, die in anderen Betrieben desselben Konzerns zurückgelegt wurden), so ist von den Grundsätzen auszugehen, die der Arbeitgeber für die Berechnung der Beschäftigungsdauer bei der Ermittlung der Kündigungsfrist anzuwenden hätte (z.B. die einschlägige tarifvertragliche Regelung).

Beispiel: Arbeitsverhältnis beginnt am 01.03.2022 nach saisonaler Unterbrechung (z. B. bei einer Beschäftigung als Maurer). Der Arbeitnehmer ist bereits seit dem 01.05.2020 im gleichen Betrieb (Unterbrechungen durch Winterpausen).

Die Dauer der Betriebszugehörigkeit beträgt somit: 3 Jahre

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0

Hinweis: Bei einer Betriebszugehörigkeit von weniger als 12 Monaten und der Gewährung einer Abfindung (ABF = J) ist es erforderlich bei der Betriebs- /Unternehmenszugehörigkeit dennoch den Wert "01" zu liefern.

Arbeitsentgelt/Gehalt nach Ende Beschäftigungsverhältnis – entspricht BVEGEN

Arbeitsentgelt über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus ist z.B. auch bei einer Neufestsetzung des Endes des Arbeitsverhältnisses durch Urteil/Vergleich mit Entgeltanspruch zu zahlen. Dies gilt nicht für eine Abgeltung durch eine Entlassungsentschädigung/Abfindung (vgl. "Leistungszahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnis/Beschäftigungsverhältnis").

Arbeitsentgelt/Gehalt nach Ende Beschäftigungsverhältnis bis – entspricht BVEGENB

Es muss das Datum angegeben werden, bis wann das Arbeitsentgelt/Gehalt über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus gezahlt wurde.

Urlaubsabgeltung bei Beendigung Arbeitsverhältnis – entspricht AVENUAG

Die Höhe der Urlaubsabgeltung ist im gesamten Datensatz nicht anzugeben; auch nicht im Datenbaustein Entgeltdaten.

Überstunden begründen keinen Anspruch auf Urlaubsabgeltung.

Urlaubsdauer nach Ende Arbeitsverhältnis – entspricht BVENUR

Es ist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt der Urlaub gedauert hätte (Datum des Urlaubsendes).

Bei der Bestimmung des Zeitraumes, für den die Urlaubsabgeltung gewährt wurde, sind die einschlägigen arbeitsvertraglichen Bestimmungen zu beachten (z. B. Fünf-Tage-Woche).

Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen, sind als Urlaubstage zu zählen. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben sind nach § 5 Abs. 2 BundesurlaubsG auf volle Tage aufzurunden.

Beispiel:

Das Arbeitsverhältnis endet am 28.02.2023. Der Arbeitnehmer hatte laut den arbeitsvertraglichen Bestimmungen eine Fünf-Tage-Woche (Mo - Fr.). Aus dem Arbeitsverhältnis hinaus besteht ein Restanspruch auf 4 Urlaubstage. Die reguläre Urlaubsabgeltung besteht demnach bis zum 06.03.2023.

Vorruhestandsleistung bei Beendigung Arbeitsverhältnis – entspricht AVENVL

Auf die konkrete Bezeichnung "Vorruhestandsgeld" kommt es nicht an. Entscheidend ist die Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer, dass er aus dem Erwerbsleben ausscheidet.

Beginn Vorruhestandsgeld bei Beendigung Arbeitsverhältnis – entspricht AVENVG

Vorruhestandsgeld bei Beendigung Arbeitsverhältnis – entspricht AVENVGB

Es ist die Höhe des Vorruhestandsgeldes vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts anzugeben.

Abfindung bis zu 0,5 Monatsgehältern – entspricht ABFMONAT

Hier ist anzugeben, ob die Abfindung im Rahmen des § 1a KSchG bleibt. Wurde dieser Wert überschritten, ist "N" zu melden. Sofern es sich um mehrere Abfindungen handelt, sind diese zusammenzurechnen; übersteigt der Gesamtbetrag den genannten Wert, ist „N“ zu melden.

Eine Meldung ist auch erforderlich, wenn die Abfindung im Zusammenhang mit einer anderweitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z.B. Aufhebungsvertrag) gezahlt wurde.

Wäre Abfindung gezahlt worden – entspricht ABFGEZ

Wenn die Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt wäre, ist anzugeben, ob die Abfindung auch dann gezahlt worden wäre.

Befristung hätte geendet am- entspricht BFGH

Hier ist das Datum anzugeben, zu welchem der bereits verlängerte Arbeitsvertrag ausgelaufen wäre, wenn das Arbeitsverhältnis nicht durch eine Kündigung beendet worden wäre.

Beispiel:

ursprüngliche Befristung bis zum 31.07.2022

Verlängerung des Vertrages bis 31.03.2023

Nun erfolgt eine Kündigung seitens des Arbeitgebers zum 31.12.2022. Es ist das Enddatum der Vertragsverlängerung einzutragen.

Der befristete Arbeitsvertrag wurde zuletzt verlängert bis: 31.03.2023.

Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts gem. § 312a SGB III (EU-Arbeitsbescheinigung)

Bescheinigungszweck

Diese Bescheinigung wird benötigt für die Bestätigung deutscher Arbeitslosenversicherungs- und Beschäftigungszeiten für Arbeitsverwaltungen in der EU, den EWR-Staaten, in der Schweiz und ggf. im Vereinigten Königreich. Da diese Bescheinigung inhaltlich nicht deckungsgleich mit der Arbeitsbescheinigung gem. § 312 Abs. 1 SGB III ist, kann diese nicht stattdessen übermittelt werden.

Die deutschen Zeiten können unter bestimmten Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld in einem der genannten Staaten berücksichtigt werden.

Rechtliche Grundlage: § 312a SGB III, Art. 61, 62 Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Art. 54 Verordnung (EG) Nr. 987/2009.

(Beim Vereinigten Königreich zusätzlich: Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits.)

Bei einer Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts (§ 312a SGB III) ist der konkrete Bescheinigungszeitraum dem Anforderungsschreiben der Bundesagentur für Arbeit zu entnehmen.

Die Bescheinigungspflichten umfassen nur Daten, zu deren Aufbewahrung der Arbeitgeber nach deutschen Rechtsvorschriften verpflichtet ist.

Bescheinigungszeitpunkt

Die Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts ist unverzüglich nach Aufforderung durch die Bundesagentur für Arbeit, jedoch nicht vor der Abrechnung des letzten angeforderten Entgeltabrechnungszeitraumes des Beschäftigungsverhältnisses zu erstellen. (Hinweis: im Unterschied zur Arbeitsbescheinigung gilt dies auch, wenn der letzte Entgeltabrechnungszeitraum erst nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses abgerechnet wurde).

DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung bei zwischen- und überstaatlichem Recht

Arbeitsverhältnis Beginn – entspricht AVBEG

Bei mehreren Arbeitsverhältnissen beim gleichen Arbeitgeber sind jeweils eigene Datensätze zu liefern.

Es ist stets der Eintritt in das aktuelle Arbeitsverhältnis zu melden. Soweit möglich, sind auch Zeiten und Entgelte vor einer Firmenumbenennung und vor Betriebsübergängen anzugeben.

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0

Der tatsächliche Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ist unerheblich.

Beispiel:

Beginn Arbeitsverhältnis lt. Arbeitsvertrag am 01.05.2023.

Tatsächlicher Beschäftigungsbeginn erst am 02.05.2023.

Als „Arbeitsverhältnis Beginn“ ist der 01.05.2023 anzugeben.

Beispiel:

Arbeitsverhältnis beginnt am 01.03.2023 nach saisonaler Unterbrechung (z. B. bei Beschäftigung als Maurer). Der Arbeitnehmer ist bereits seit dem 01.05.2019 im gleichen Betrieb (Unterbrechungen durch Winterpausen).

Als „Arbeitsverhältnis Beginn“ ist der 01.03.2023 anzugeben.

DBEZ – Arbeitszeit EU

Änderungen der Angaben zur Arbeitszeit wöchentlich (AZWOECH) und Grund Arbeitszeitänderung (AZAEGR) sind in Kombination mit dem Feld Datum der Arbeitszeitänderung (AZAEBEG) zu melden.

Arbeitszeit wöchentlich – entspricht AZWOECH

Bei der Frage nach der wöchentlichen Arbeitszeit im Abrechnungszeitraum ist die vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit, die für den Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin gegolten hat, maßgeblich. Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit ist grundsätzlich unbeachtlich. So ändert sich die vereinbarte Arbeitszeit nicht durch ungleichmäßige wöchentliche Arbeitszeit mit einem Ausgleichszeitraum oder Freizeitausgleich ohne Teilzeitvereinbarung. Herabgesetzte Arbeitszeiten wegen Kurzarbeit oder Qualifizierungsgeld sind unbeachtlich.

Wird die Arbeitszeit innerhalb eines zeitlichen Rahmens durch den Arbeitsanfall oder die Auftragslage bestimmt, so ist die durchschnittlich geleistete Arbeitszeit im bescheinigten Abrechnungszeitraum anzugeben.

Beispiel: *Das Arbeitsverhältnis dauerte zwei Tage, wobei keine Wochenarbeitszeit vereinbart wurde, weil sich der Einsatz nach den betrieblichen Erfordernissen richtet. Auch in diesem Fall ist eine durchschnittliche Stundenzahl zu ermitteln. In Zweifelsfällen ist hier auf die Erfahrungswerte aus der betrieblichen Praxis abzustellen.*

Sofern eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit nicht sachgerecht ermittelt werden kann, wie z. B. bei Vertrauensarbeitszeit ist „99,99“ zu melden. In diesen Fällen kann es zu Rückfragen der Agentur für Arbeit beim Arbeitgeber kommen.

Bei Lehrkräften kommt es nicht auf die zu leistenden Unterrichtsstunden (Deputate) an, sondern auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit einschließlich außerunterrichtlicher Aufgaben.

Teilzeitarbeit liegt auch vor, wenn in den bescheinigten Zeiträumen Vollzeitarbeit geleistet wurde, aber der Beschäftigung eine Teilzeitvereinbarung zugrunde lag (z. B. mit Blockbildung in Arbeitsphase und Freistellungsphase)

Grund Arbeitszeitänderung – entspricht AZAEGR

Es sind die letzten 60 Monate vor Beschäftigungsverhältnis Ende (BVEND) anzugeben.

Auch Arbeitszeitänderungen in einer Vollzeitbeschäftigung (z.B. Änderung der tariflichen Arbeitszeit) sind anzugeben. Änderungen von Vollzeit auf Teilzeit, innerhalb der Teilzeit und

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0

von Teilzeit auf Vollzeit sind ab dem Zeitpunkt, in dem die Änderung wirksam wird, zu melden. Da auf Abweichungen von der regelmäßigen Wochenarbeitszeit abgestellt wird, darf bei Schwankungen der tatsächlichen Arbeitszeit – z. B. beim Einsatz nach betrieblichen Erfordernissen bei Überstunden – keine Meldung einer Arbeitszeitänderung erfolgen.

Eine Arbeitszeitänderung "01" ist bei Beginn der Altersteilzeit zu melden, unabhängig vom vereinbarten Modell - kontinuierliches oder diskontinuierliches (Blockzeitmodell). Der Wechsel von der Arbeitsphase in die Freistellungsphase im Blockzeitmodell führt zu keiner Arbeitszeitänderungsmeldung.

Eine Arbeitszeitänderung "02" ist zu melden, wenn sich bei einem Arbeitnehmer im Rahmen einer flexiblen Arbeitszeitvereinbarung (§ 7 Abs. 1a SGB IV) die Arbeitszeit ändert.

Enthalten die bescheinigten Zeiträume Zeiten der völligen Freistellung von der Arbeit aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung (§§ 7 Abs. 1a, § 7b SGB IV) bei Arbeitszeitänderung "02" ist die wöchentliche Arbeitszeit mit der Grundstellung anzugeben.

Wenn der Grund „05“ (Vollzeit auf Teilzeit) und einer der anderen Gründe zu trifft, ist der Grund „05“ (Vollzeit auf Teilzeit) nachrangig und der andere zutreffende Grund anzugeben. Ebenfalls nachrangig ist der Grund „11“ (Sonstiges).

Wurde nach einer sonstigen Arbeitszeitänderung (Grund "11") keine Arbeitszeit geleistet, ist die Arbeitszeit mit der Grundstellung (0 Stunden) zu bescheinigen.

Datum der Arbeitszeitänderung – entspricht AZAEBEG

Es ist das Datum der Arbeitszeitänderung anzugeben.

Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit – entspricht AZDUWOECH

Es ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit für den unter Entgeltdaten EU (DBEE) bescheinigten Zeitraum anzugeben.

Durchschnittliche Anzahl der Arbeitstage je Woche – entspricht ATDUWOE

Es ist die durchschnittliche Anzahl der Arbeitstage pro Woche für den unter Entgeltdaten EU (DBEE) bescheinigten Zeitraum anzugeben.

Zulässig sind die Angaben von 0,01 bis 7,00.

DBEE – Entgeltdaten EU

Die folgenden Felder sind für jeden Entgeltabrechnungszeitraum anzugeben:

Meldemonat Beginn EU – entspricht MONATBEGEU

Als Beginn ist das Anfangsdatum des Zeitraumes innerhalb des Abrechnungsmonats, für den Arbeitsentgelt gemeldet wird (in der Regel der 1. des Monats), anzugeben.

Bitte bescheinigen Sie die vollen Abrechnungszeiträume der letzten 24 Monate der Beschäftigung.

Teilweise Abrechnungsmonate zu Beginn oder am Ende des Beschäftigungsverhältnisses sind zusätzlich zu bescheinigen (z. B. Beschäftigung 01.01.2020 – 15.05.2023, zu bescheinigen ist grundsätzlich der Zeitraum 01.05.2021 – 15.05.2023).

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0



Anzugeben sind auch Abrechnungszeiträume, die beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis noch nicht vollständig abgerechnet waren. Als Beginn ist das Anfangsdatum des Zeitraumes innerhalb des Abrechnungsmonats, für den Arbeitsentgelt gemeldet wird (in der Regel der 1. des Monats), anzugeben.

Erfolgte wegen Zahlungsunfähigkeit keine Entgeltzahlung ist der volle Abrechnungsmonat dennoch anzugeben, wenn dieser vollständig abgerechnet war.

Auch bei unwiderruflicher Freistellung mit Weiterzahlung ist das Arbeitsentgelt zu bescheinigen.

Bei Unterbrechung der Entgeltzahlung z. B. wegen des Bezuges von Krankengeld, sind nur die tatsächlich auch abgerechneten Arbeitsentgelte zu bescheinigen.

Mehrfachangaben je Kalendermonat sind möglich.

Beispiel:

- 01.01.2022 - 15.01.2022
- Unterbrechung der Arbeitsentgeltzahlung: 16.01.2022 - 25.01.2022
- 26.01.2022 - 31.01.2022

Wenn Arbeitsverhältnis Ende (AVEND) = Grundstellung (leer), erfolgt keine Plausibilisierung gegen Meldemonat Beginn (MONATBEG).

Meldemonat Ende EU – entspricht MONATENDEU

Vgl. hierzu die Ausführungen zum Meldemonat Beginn EU (MONATBEGEU)

Summe Gesamtbrutto laufend EU – entspricht GSBREGLFEU

Das Gesamtbrutto setzt sich unabhängig von der Steuer- und Beitragspflicht aus allen laufenden und einmaligen Be- und Abzügen zusammen, soweit sich aus § 1 Abs. 3 Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) nichts anderes ergibt.

Als Gesamtbrutto laufend ist das der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer regelmäßig laufend zufließende Bruttoarbeitsentgelt anzugeben, z. B. Gehälter, Löhne, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, Zuschläge und Zulagen, Sachbezüge, geldwerter Vorteil.

Hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im Abrechnungszeitraum für einen Zeitraum kein Arbeitsentgelt erhalten, so ist dieser Zeitraum in Datenbaustein DBFZ-Fehlzeiten einzutragen.

Summe Gesamtbrutto sonstiger Bezug EU – entspricht GSBREGSOEU

Als Gesamtbrutto sonstiger Bezug ist das Bruttoarbeitsentgelt anzugeben, das nicht laufend gezahlt wird. Hierzu gehören insbesondere Einmalzahlungen, die zusätzlich zum laufenden Bruttoarbeitsentgelt gezahlt werden, z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld.

Wegen der Beendigung des Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis gezahlte Urlaubsabgeltungen, Abfindungen und Entschädigungen oder ähnliche Leistungen sind nicht hier, sondern nur unter Datenbaustein DBKU-Kündigung/Entlassung EU zu bescheinigen.

DBFZ – Fehlzeiten

Fehlzeit Beginn – entspricht FEHLBEG

Angaben sind für den angeforderten Zeitraum erforderlich.

Fehlzeiten, die innerhalb der unter Datenbaustein DBEE - Entgeltdaten EU bescheinigten Abrechnungszeiträume liegen, müssen unabhängig von ihrer Dauer angegeben werden.

Fehlzeiten außerhalb der unter Datenbaustein DBEE - Entgeltdaten EU bescheinigten Abrechnungszeiträume müssen Sie nur bescheinigen, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer für eine zusammenhängende Zeit von mehr als einem Monat kein Arbeitsentgelt erhalten hat.

Art der Fehlzeit – entspricht FEHLART

Für eine Entschädigung aufgrund eines Verdienstausfalls wegen einer behördlich angeordneten Absonderung (Quarantäne) oder wegen einer Absonderung nach einer erlassenen Rechtsverordnung, gilt die Fehlzeitart 15.

Für eine Entschädigung wegen Kinderbetreuung gilt die Fehlzeitart 16.

DBKU – Kündigung/Entlassung EU

Arbeitsverhältnis Ende – entspricht AVEND

Es ist stets der Austritt aus dem aktuellen Arbeitsverhältnis zu melden. Das tatsächliche Ende des Beschäftigungsverhältnisses ist unerheblich.

Beispiel:

Ende des Arbeitsverhältnisses lt. Arbeitsvertrag am 30.06.2023. Tatsächliches Beschäftigungsende bereits am 01.06.2023 aufgrund unwiderruflicher Freistellung. Als „Arbeitsverhältnis Ende“ ist der 30.06.2023 anzugeben. AVEND muss immer ein Datum enthalten.

Ausnahmen:

- Eine unwiderrufliche Freistellung unter Weiterzahlung des Arbeitsentgelts (AVUFWWZBEG) liegt vor oder
- eine Aussteuerung (im DBFZ FEHLART=11) liegt vor oder
- beides liegt vor.

Beschäftigungsverhältnis Ende – entspricht BVEND

Ein Beschäftigungsverhältnis besteht bei Arbeitsleistung in persönlicher Abhängigkeit. Es ist gekennzeichnet durch die Verfügungsbefugnis des Arbeitgebers und die Dienstbereitschaft der/s Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers.

Das Beschäftigungsverhältnis kann auch bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis beendet sein.

Bei einer unwiderruflichen Freistellung (einseitig oder einvernehmlich) endet das Beschäftigungsverhältnis.

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0



Bei einer widerruflichen Freistellung (einseitig oder einvernehmlich) besteht das Beschäftigungsverhältnis fort.

Das Beschäftigungsverhältnis endet auch, wenn die/der Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer die Direktionsbefugnis des Arbeitgebers nicht mehr anerkennt.

Befristetes Arbeitsverhältnis – entspricht AVBFR

Eine Zweckbefristung liegt vor, wenn sich die Dauer des Arbeitsverhältnisses nach Art, Zweck oder Beschaffenheit der Arbeitsleistung bestimmt (z.B. Projektabhängigkeit).

Datum der ursprünglichen Befristung – entspricht AVBFURSP

Anzugeben ist das Datum, zu welchem das Arbeitsverhältnis bei Abschluss des Arbeitsvertrages befristet war. Bei einer Zweckbefristung ist das Datum anzugeben, an dem das Arbeitsverhältnis aufgrund der Zweckbefristung bei Vertragsschluss voraussichtlich geendet hätte.

Unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung – entspricht AVUFWWZ

Anzugeben ist, ob bei Vorliegen einer unwiderruflichen Freistellung durch den Arbeitgeber mit Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes, die Freistellung einvernehmlich oder einseitig durch den Arbeitgeber erfolgt ist.

Liegt keine unwiderrufliche Freistellung durch den Arbeitgeber mit Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes vor (z.B. Freistellung durch den Arbeitgeber ohne Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes) sind keine Angaben vorzunehmen.

Beginn unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung – entspricht AVUFWWZBEG

Das Datum des Beginns der unwiderruflichen Freistellung mit Weiterzahlung muss größer als das tatsächliche Beschäftigungsverhältnis Ende (BVEND) sein.

Beendigung Arbeitsverhältnis am – entspricht AVKUEAM

Es ist das Datum der Kündigung oder des Abschlusses des Aufhebungsvertrages anzugeben.

Kündigung Arbeitsverhältnis durch – entspricht AVKUEDU

Es geht um die Frage, ob das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag beendet wurde.

Bei den Schlüsseln 3 und 5 wird nach der Kündigungsabsicht des Arbeitgebers gefragt.

Die Schlüssel 2 und 4 sind zu melden, wenn der Arbeitgeber im Falle einer Arbeitnehmerkündigung oder eines Aufhebungsvertrages nicht oder nicht zum selben Zeitpunkt gekündigt hätte.

Schlüssel 6 ist z. B. bei Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses ohne Übernahme der/des Auszubildenden zu melden.

Betriebsbedingte Kündigung – entspricht AVKUEBETR

Es ist anzugeben, ob es sich um eine betriebsbedingte Kündigung mit Abfindungsangebot gem. § 1a KSchG handelt. Im Kündigungsschreiben muss angegeben sein, dass die Kündigung auf dringende betriebliche Erfordernisse gestützt wird und die Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmer bei verstreichen lassen der Klagfrist eine Abfindung beanspruchen kann.

Kündigungsschutzklage gemäß § 4 KSchG – entspricht AVKUESCHUKL

Hier ist anzugeben, ob der Arbeitnehmer eine Kündigungsschutzklage gem. § 4 KSchG erhoben hat.

Kündigungsanlass – entspricht AVKUEAL

Hier ist die Antwort auf die Frage zu melden, ob die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber auf vertragswidrigem Verhalten des Arbeitnehmers beruht. Der zweite Fall der Spalte „Inhalt/Erläuterung“ („erfolgt wäre“) betrifft die Fälle, in denen eine Arbeitnehmerkündigung vorliegt oder ein Aufhebungsvertrag geschlossen wurde, wobei der Arbeitgeber anderenfalls ohnehin gekündigt hätte.

Leistungszahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses/Beschäftigungsverhältnisses – entspricht AVENLZ

Hier ist anzugeben, ob wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Entlassungsentschädigung, eine Urlaubsabgeltung oder ein Anspruch auf Arbeitsentgelt (über das Arbeitsverhältnis hinaus) gezahlt wird oder ob ein Anspruch auf die genannten Leistungen besteht.

Insbesondere bei der Entlassungsentschädigung kommt es auf die konkrete Bezeichnung nicht an.

Entscheidend ist, dass der Anspruch auf die Leistung in der Beendigung des Arbeitsverhältnisses begründet liegt.

Als Entlassungsentschädigung zählen z. B. Abfindungen, Aufstockungsbeträge, Forderungsverzichte des Arbeitgebers, Sachbezüge oder Sonderzahlungen des Arbeitgebers zur betrieblichen oder privaten Altersvorsorge des Arbeitnehmers. Werden die auf die Abfindung entfallenden Steuern durch den Arbeitgeber übernommen, sind diese der Abfindung hinzuzuzählen.

Keine Entlassungsentschädigung sind z. B. rückständiger Arbeitslohn, Treueprämien, Jubiläumsgelder oder die Auszahlung von Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV wegen vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Grund für Ungewissheit der Leistungszahlung – entspricht AVENLZG

Zu Schlüssel 01: Der Entgeltanspruch ist streitig, wenn ein (Arbeits-) Gerichtsverfahren anhängig ist.

Entlassungsentschädigung/Abfindung – entspricht ABF

Zu Entlassungsentschädigungen siehe Leistungszahlung bei Beendigung des AV-BV (AVENLZ).

Entlassungsentschädigung/Abfindung Brutto – entspricht ABFHOE

Anzugeben ist der Bruttobetrag der Entlassungsentschädigung (auch bei Nettoabfindung).

Ist das Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres des Arbeitnehmers beendet worden, gilt folgendes: Beträge, die der Arbeitgeber für die Rentenversicherung der/des Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers nach § 187a Abs. 1 SGB VI oder vergleichbare Beiträge für berufsständische Versorgungseinrichtungen unmittelbar aufwendet, sind nicht anzugeben.

Betriebs-/Unternehmenszugehörigkeit – entspricht BETZU

Durch einen Betriebsübergang nach § 613a BGB wird die Betriebszugehörigkeit nicht unterbrochen. Ist zweifelhaft, ob eine Zeit als Zeit der Zugehörigkeit zu demselben Betrieb oder Unternehmen zu betrachten ist (z.B. bei Unterbrechungszeiten oder Zeiten, die in anderen Betrieben desselben Konzerns zurückgelegt wurden), so ist von den Grundsätzen auszugehen, die der Arbeitgeber für die Berechnung der Beschäftigungsdauer bei der Ermittlung der Kündigungsfrist anzuwenden hätte (z.B. die einschlägige tarifvertragliche Regelung).

Beispiel: Arbeitsverhältnis beginnt am 01.03.2023 nach saisonaler Unterbrechung (z. B. bei Maurer). Der Arbeitnehmer ist bereits seit dem 01.05.2020 im gleichen Betrieb (Unterbrechungen durch Winterpausen).

Die Dauer der Betriebszugehörigkeit beträgt somit 3 Jahre

Hinweis: Bei einer Betriebszugehörigkeit von weniger als 12 Monaten und der Gewährung einer Abfindung (ABF = J) ist es erforderlich bei der Betriebs-/Unternehmenszugehörigkeit dennoch den Wert „01“ zu liefern.

Arbeitsentgelt/Gehalt nach Ende Beschäftigungsverhältnis – entspricht BVEGEN

Arbeitsentgelt über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus ist z.B. auch bei einer Neufestsetzung des Endes des Arbeitsverhältnisses durch Urteil/Vergleich mit Entgeltanspruch zu zahlen. Dies gilt nicht für eine Abgeltung durch Entlassungsentschädigung (vgl. „Leistungszahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses/Beschäftigungsverhältnisses“).

Arbeitsentgelt/Gehalt nach Ende Beschäftigungsverhältnis bis – entspricht BVEGEN

Es muss das Datum angegeben werden, bis wann das Arbeitsentgelt/Gehalt über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus gezahlt wurde.

Urlaubsabgeltung bei Beendigung Arbeitsverhältnis – entspricht AVENUAG

Anzugeben sind alle Ansprüche nach Beschäftigungsverhältnis Ende (BVEND).

Überstunden begründen keinen Anspruch auf Urlaubsabgeltung.

Anzahl von Urlaubstagen nach Ende Arbeitsverhältnis – entspricht URLTAGEAV

Die Angabe ist erforderlich, wenn Urlaubsabgeltung bei Beendigung AV (AVENUAG) = "Ja" ist.

Urlaubsdauer nach Ende Arbeitsverhältnis – entspricht AVENUR

Die Angabe ist erforderlich, wenn Urlaubsabgeltung bei Beendigung AV (AVENUAG) = "Ja" ist.

Es ist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt der Urlaub gedauert hätte (Datum des Urlaubsendes).

Bei der Bestimmung des Zeitraumes, für den die Urlaubsabgeltung gewährt wurde, sind die einschlägigen arbeitsvertraglichen Bestimmungen zu beachten (z. B. Fünf-Tage-Woche).

Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen, sind als Urlaubstage zu zählen. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben sind nach § 5 Abs. 2 BundesurlaubsG auf volle Tage aufzurunden.

Beispiel:

Das Arbeitsverhältnis endet am 28.02.2023. Der Arbeitnehmer hatte laut den arbeitsvertraglichen Bestimmungen eine Fünf-Tage-Woche (Mo - Fr.). Aus dem Arbeitsverhältnis hinaus besteht ein Restanspruch auf 4 Urlaubstage. Die reguläre Urlaubsabgeltung besteht demnach bis zum 06.03.2023.

Höhe der Urlaubsabgeltung – entspricht UAGHOE

Die Angabe ist erforderlich, wenn Urlaubsabgeltung bei Beendigung AV (AVENUAG) = "Ja" ist.

Verzicht auf Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag – entspricht AVVERZ

Der Verzicht bezieht sich auf Ansprüche entsprechend der Erläuterungen zu „Leistungszahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses/Beschäftigungsverhältnisses“, „Abfindung Brutto“ sowie „Arbeitsentgelt/Gehalt nach Ende Arbeitsverhältnis bis“.

Kündigungsfrist – entspricht KF

Es ist die maßgebende gesetzliche, tarifvertragliche oder vertragliche Kündigungsfrist anzugeben. Alle Angaben beziehen sich auf Kündigungen durch den Arbeitgeber.

Angaben sind grundsätzlich vorzunehmen mit Ausnahme von:

- Ausbildungsverhältnis, welches mit der Abschlussprüfung geendet hat
- Befristetes Beschäftigungsverhältnis, welches durch Fristablauf endete
- Beschäftigungsverhältnisse in denen die Kündigung zeitlich unbegrenzt ausgeschlossen war und kein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt
-

Beispiel: Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate zum Monatsende ($KF = 2$).

Kündigungsfrist Zeiteinheit – entspricht KFZE

Es wird die Zeiteinheit benötigt, in der die Kündigungsfrist angegeben wurde.

Beispiel: Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate zum Monatsende ($KFZE = 4$).

Bezugszeitpunkt Kündigungsfrist - entspricht KFBZ

Es wird die Terminierung benötigt, in der die Kündigungsfrist angegeben wurde.

Beispiel: Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate zum Monatsende ($KFBZ = 3$).

Nebeneinkommensbescheinigung

Bescheinigungszweck

Die Nebeneinkommensbescheinigung dient der Prüfung der Auswirkungen von Nebeneinkommen auf das Arbeitslosengeld.

Bescheinigungszeitpunkt

Ist auf Verlangen Beschäftigter oder der Agentur für Arbeit monatlich zu erstellen. Die Bescheinigung ist unverzüglich nach Abrechnung des jeweiligen Kalendermonats zu erstellen.

Bei sich monatlich ändernden Nebeneinkommen (Stundenzahl und/oder Entgelt) ist die Nebeneinkommensbescheinigung monatlich zu übermitteln bis Ihnen die Agentur für Arbeit mitteilt, dass keine Nebeneinkommensbescheinigungen mehr benötigt werden.

Sollte das Einkommen und die Stundenanzahl gleichbleibend sein, so kann die zuständige Sachbearbeitung in der Bundesagentur auf eine weitere Zusendung zu verzichten. Hierzu werden Sie schriftlich informiert. In diesem Fall ist eine initiale Zusendung nur dann erforderlich, wenn sich Änderungen ergeben.

Sie werden auch schriftlich informiert, wenn keinerlei Nebeneinkommensbescheinigung mehr benötigt wird.

Arbeitsverhältnis Beginn – entspricht AVBEG

Es ist stets der ursprüngliche Eintritt in das Arbeitsverhältnis zu melden.

Der tatsächliche Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ist unerheblich.

Beispiel: Beginn Arbeitsverhältnis lt. Arbeitsvertrag am 01.05.2022.

Tatsächlicher Beschäftigungsbeginn erst am 02.05.2022.

Als „Arbeitsverhältnis Beginn“ ist der 01.05.2022 anzugeben.

Bei mehreren Arbeitsverhältnissen beim gleichen Arbeitgeber sind jeweils eigene Datensätze zu liefern.

DBNE – Grunddaten Nebeneinkommen

Rechtliche Grundlagen: § 313 SGB III

Die übermittelten Daten eines Datensatzes umfassen immer einen Kalendermonat.

Für jeden Kalendermonat ist ein Datensatz zu übermitteln, außer das Attribut BVUNFORTU (s.u.) wird mit „Ja“ angegeben.

Liegen Unterbrechungen innerhalb eines Monats vor, ist ein Datensatz für den ganzen Kalendermonat in den Grenzen von Arbeitsverhältnis Beginn (AVBEG) und Arbeitsverhältnis Ende (AVEND) zu liefern.

Die Arbeitszeiten und Entgelte sind für die einzelnen Teilzeiträume eines Kalendermonats kumuliert zu melden.

Arbeitsverhältnis Ende – entspricht AVEND

Die Angabe ist nur erforderlich, sofern das Arbeitsverhältnis beendet wurde.

Arbeitsverhältnis Ende (AVEND) darf nicht kleiner als das Feld Arbeitsverhältnis Beginn (AVBEG) sein.

Meldemonat Beginn – entspricht MONATBEG

Für jeden Datensatz kann Meldemonat Beginn (MONATBEG) nur einmal geliefert werden.

Meldemonat Ende – entspricht MONATEND

Für jeden Datensatz kann Meldemonat Ende (MONATEND) nur einmal geliefert werden.

Das Enddatum für den Meldemonat ist immer anzugeben.

Summe SV-Brutto laufend – entspricht SVBREGLF

Was zum sozialversicherungsrechtlichen Verdienstbegriff „Arbeitsentgelt“ gehört, ergibt sich grundsätzlich aus § 14 SGB IV sowie der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung). Grundsätzlich definiert § 14 Abs. 1 SGB IV Arbeitsentgelt als alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Dazu gehört auch der Wert von Sachbezügen (Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV). Wird ein (Brutto-)Arbeitsentgelt erzielt, das innerhalb des Übergangsbereichs liegt, ist das nach der besonderen Formel ermittelte Entgelt aus dem Übergangsbereich zu bescheinigen. Für Zeiträume ab 01.10.2022 ist die beitragspflichtige Einnahme für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu bescheinigen. Das Bruttoentgelt für geringfügig entlohnte Beschäftigungen ist nicht anzugeben.

In der Sozialversicherung erfolgt die Verbeitragung von laufendem Entgelt nach dem Entstehungsprinzip, für die zeitliche Zuordnung ist also der Erarbeitungszeitraum maßgebend (vgl. [§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB IV](#)).

Summe SV-Brutto Einmalzahlung – entspricht SVBREGE

Zum Begriff und zur Abgrenzung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme, vgl. § 23a SGB IV. Der Wert dient dazu, die auf das Arbeitslosengeld entrichteten Beiträge zur gesetzlichen SV zu mindern. Gemindert werden die Beiträge zur KV, PV und RV. Hier ist das beitragspflichtige Entgelt der Rentenversicherung maßgebend, falls die Bruttoentgelte innerhalb der Zweige zur Sozialversicherung abweichen.

Einmalzahlungen sind in dem Monat zu melden, in dem sie gezahlt worden sind.

Sind mehrere Einmalzahlungen im selben Monat erfolgt, ist die kumulierte Summe anzugeben.

Beispiel:

*Anspruch auf eine Einmalzahlung ist vom 01. März 2022 bis 30. April 2022 entstanden.
Abrechnung und Auszahlung am 10.05.2022.*



Die Einmalzahlung ist im Monat Mai 2022 zu melden. In den folgenden Feldern Einmalzahlung Leistungszeitraum Beginn (SVBREGEBEG) (Angabe: 01.03.2022) und Einmalzahlung Leistungszeitraum Ende (SVBREGEEND) (Angabe: 30.04.2022) ist der Leistungszeitraum der Einmalzahlung anzugeben.

Einmalzahlung Leistungszeitraum Beginn – entspricht SVBREGEBEG

Einmalzahlungen können auch für mehrere Monate gezahlt werden. Es ist daher die Angabe des Zeitraumes, für den sie gewährt werden, erforderlich.

Einmalzahlung Leistungszeitraum Ende – entspricht SVBREGEEND

Einmalzahlungen können auch für mehrere Monate gezahlt werden. Es ist daher die Angabe des Zeitraumes, für den sie gewährt werden, erforderlich.

Summe Netto Laufend – entspricht NETTOLFD

Was zum sozialversicherungsrechtlichen Verdienstbegriff „Arbeitsentgelt“ gehört, ergibt sich grundsätzlich aus § 14 SGB IV sowie der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung); dazu gehört auch der Wert von Sachbezügen. Grundsätzlich definiert § 14 Abs. 1 SGB IV Arbeitsentgelt als alle laufenden oder einmaligen Einnahmen (letzteres ist unter Summe Netto Einmalzahlung (NETTOEINMAL) zu melden) aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Zur Berechnung des laufenden Nettoentgelts sind die auf das Bruttoarbeitsentgelt (SVBREGLF) entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen.

Summe Netto Einmalzahlung – entspricht NETTOEINMAL

Nettoentgelt ist das Bruttoarbeitsentgelt abzüglich der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Zur Aufteilung der Abzüge auf laufende und einmalige Zahlungen, [siehe §1 Abs. 2 Nr. 3 Entgeltbescheinigungsverordnung \(EBV\)](#).

Arbeitszeit wöchentlich – entspricht AZWOECH

Rechtliche Grundlagen: § 136 SGB III

Bei nicht konstanter Arbeitszeit ist die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Höchstarbeitszeit anzugeben.

Tätigkeit mit Aufwandsentschädigung – entspricht TTAUFENT

Der Wert 1 ist zu verwenden, wenn es sich bei der Tätigkeit um ein Ehrenamt handelt. Ein Ehrenamt kann beispielsweise bei einer nebenberuflichen Tätigkeit mit pädagogischer, gemeinnütziger oder karitativer Ausrichtung im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke vorliegen (z.B. Übungsleiter). Ein weiteres Indiz für das Vorliegen eines Ehrenamtes ist die vollständige oder teilweise Steuerfreiheit der Einnahme bzw.

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0

Aufwandsentschädigung nach [§ 3 Nr. 12, 26, 26a und 26b EStG \(z.B. ehrenamtliche Bürgermeister\)](#).

Bei Zahlungen, die die Freibeträge überschreiten, handelt es sich entweder um Einkünfte aus nebenberuflicher, selbständiger Tätigkeit oder aus einer abhängigen Beschäftigung – wenn auch nur kurzfristig oder geringfügig. Falls dies der Fall, ist die Frage zu verneinen.

Liegt kein Ehrenamt vor, ist der Wert 0 (Grundstellung) anzugeben.

Unveränderte Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses – entspricht BVUNFORTU

Das bisherige monatliche Einkommen und die wöchentliche Arbeitszeit bleiben künftig konstant. Wenn ja, so sind keine weiteren Datensätze zu übermitteln. Ein neuer Datensatz ist dann zu übermitteln, wenn sich der Verdienst und/ oder die wöchentliche Arbeitszeit ändert.

Unveränderte Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses unter 165 Euro - entspricht BVUNFORTU

Das künftige monatliche Einkommen ist unterschiedlich hoch, beträgt aber höchstens 165 Euro monatlich und die Arbeitszeit beträgt weniger als 15 Stunden wöchentlich

Wenn ja:

- Es sind keine weiteren Datensätze zu übermitteln. Ein neuer Datensatz ist dann zu übermitteln, wenn das Nettoeinkommen 165 € monatlich übersteigt und/ oder die Arbeitszeit mindestens 15 Stunden wöchentlich beträgt

Die Erstellung einer Bescheinigung auf Anforderung der Agentur bleibt unberührt.

DBNB – Nebenbeschäftigung Arbeitslose

Die Kalenderwoche verläuft von Montag bis Sonntag. Beginnt oder endet der Monat innerhalb einer Kalenderwoche, ist nur der in den Monat fallende Anteil der Arbeitsstunden anzugeben.

Beispiel:

Die Arbeitnehmerin arbeitet von Mittwoch bis Sonntag zwei Stunden täglich (auch an Sonn- und Feiertagen). Für den Monat Juni 2022 ist für die 1. Kalenderwoche des Monats als tatsächliche Arbeitszeit 10,00 Stunden anzugeben (Mittwoch bis Sonntag).

Bescheinigung Versicherungspflicht auf Antrag und Teilarbeitslosengeld

Bescheinigungszweck Versicherungspflichtverhältnis

Die Bescheinigung über das Versicherungspflichtverhältnis dient der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen von Bürgerinnen und Bürgern in das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nach §28a SGB III.

Bescheinigungszeitpunkt

Die Bescheinigung ist auf Verlangen (ehemaliger) Beschäftigter oder der Agentur für Arbeit zu erstellen.

Sie ist unverzüglich, jedoch erst nach Beendigung des deutschen, versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zu erstellen.

Bescheinigungszweck Teilarbeitslosengeld

Die Bescheinigung für Teilarbeitslosengeld dient als Nachweis des fortbestehenden Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen der Prüfung von Ansprüchen auf Teilarbeitslosengeld.

Bescheinigungszeitpunkt

Die Bescheinigung für Teilarbeitslosengeld ist auf Verlangen Beschäftigter oder der Agentur für Arbeit unverzüglich zu erstellen.

Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag/Teilarbeitslosengeld

Es ist im Bescheinigungsdatensatz auszuwählen ob es sich um eine Bescheinigung für den Bezug von Teilarbeitslosengeld über das fortdauernde Beschäftigungsverhältnis (kurz TA) oder eine Arbeitsbescheinigung für ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag (kurz VP) handelt.

Versicherungsnummer (gilt für beide Bescheinigungen)

Es ist die Versicherungsnummer der Rentenversicherung des Arbeitnehmers anzugeben.

Betriebsnummer Verursacher (gilt für beide Bescheinigungen)

Es ist die Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes anzugeben. Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben.

Beispiel: 87654321

Betriebsnummer Abrechnungsstelle (gilt für beide Bescheinigungen)

Sofern eine Abrechnungsstelle vorhanden ist, muss hier die Betriebsnummer dieser Abrechnungsstelle angegeben werden. Als Abrechnungsstelle gilt z. B. ein Steuerberater oder ein dienstleistendes Rechenzentrum.

Beispiel: 48848243

Arbeitsverhaeltnis Beginn (gilt für beide Bescheinigungen)

Es ist der Beginn des Arbeitsverhältnisses anzugeben.

Hinweis: Bei mehreren Arbeitsverhältnissen beim gleichen Arbeitgeber sind jeweils eigene Datensätze zu liefern.

Beispiel: 2021-05-01

Arbeitsverhaeltnis Ende (gilt nur für VP)

Es ist der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses anzugeben (z.B. "Kündigung zum", "Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses am" oder bei Ausbildungsverhältnissen das tatsächliche Ende)

Beispiel: 2021-12-31

Angaben zum Namen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

Familienname (gilt für beide Bescheinigungen)

Es ist der Familienname des Arbeitnehmers anzugeben.

Hinweis: Mehrere Familiennamen werden durch einen Bindestrich oder durch ein Leerzeichen getrennt.

Beispiel: Mustermann

Vorname (gilt für beide Bescheinigungen)

Es ist der Vorname des Abreitnehmers anzugeben.

Hinweis: Bei mehreren Vornamen ist nur der Rufname anzugeben. Mehrfach- Rufnamen sind zulässig. Sie werden durch einen Bindestrich oder durch ein Leerzeichen getrennt.

Beispiel: Max

Vorsatzwort (gilt für beide Bescheinigungen)

Falls dem Namen ein Vorsatzwort hinzuzufügen ist, muss dieses hier angegeben werden.

Es sind nur Vorsatzwörter gem. [Anlage des 6 des gemeinsamen DEÜV-Rundschreibens](#) zulässig.

Beispiel: zu/zum/zur

Namenszusatz (gilt für beide Bescheinigungen)

Falls der Name einen Namenszusatz enthält, ist dieser hier anzugeben.

Es sind nur Vorsatzwörter [gem. Anlage des 7 des gemeinsamen DEÜV-Rundschreibens zulässig](#).

Beispiel: Baron

Titel (gilt für beide Bescheinigungen)

Falls ein Titel (z. B. Dr., Prof.) vorhanden ist, muss dieser hier eingetragen werden.

Beispiel: Prof.

Anschrift

Laenderkennzeichen (gilt für beide Bescheinigungen)

Bei Inlandsanschriften ist die Angabe des Länderkennzeichens optional oder mit "DEU" zu verschlüsseln. Bei Personen ohne festen Wohnsitz ist das Länderkennzeichen mit "OFW" zu verschlüsseln. Bei Auslandsanschriften (Länderkennzeichen angegeben und ungleich "DEU" oder "OFW") ist das Länderkennzeichen nach Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes, 3-stellig nach ISO-3166-1 anzugeben.

Beispiel: DEU

PLZ (gilt für beide Bescheinigungen)

Bei Inlandsanschriften muss die Postleitzahl angegeben werden. Handelt es sich um eine Person ohne festen Wohnsitz oder handelt es sich um eine Auslandsanschrift, so ist die Angabe der Postleitzahl optional.

Beispiel: 40477

Wohnort (gilt für beide Bescheinigungen)

Bei In- und Auslandsanschriften muss der Wohnort angegeben werden. Handelt es sich um eine Person ohne festen Wohnsitz so ist die Angabe des Wohnortes optional.

Beispiel: Düsseldorf

Strasse (gilt für beide Bescheinigungen)

Bei In- und Auslandsanschriften muss die Straße angegeben werden. Handelt es sich um eine Person ohne festen Wohnsitz so ist die Angabe der Straße optional.

Beispiel: Musterstrasse

Hausnummer (gilt für beide Bescheinigungen)

Bei In- und Auslandsanschriften muss die Hausnummer angegeben werden. Handelt es sich um eine Person ohne festen Wohnsitz so ist die Angabe der Hausnummer optional.

Beispiel: 13

Adresszusatz (gilt für beide Bescheinigungen)

Es ist ein etwaiger Anschriftenzusatz anzugeben.

Beispiel: Hinterhaus

Angaben zum Arbeitgeber des Arbeitnehmers, bspw. Name des Arbeitgebers und Standort des Beschäftigungsbetriebs

Unternehmensname (gilt für beide Bescheinigungen)

Es ist der Name/ die Bezeichnung des Arbeitgebers anzugeben. Bitte auf die Firmierung/ Rechtformbezeichnung achten. Es sind die Angaben zu verwenden, die vom Arbeitgeber beim Betriebsnummernservice gemeldet und gepflegt werden.

Beispiel: Muster GmbH

Laenderkennzeichen (gilt für beide Bescheinigungen)

Bei Inlandsanschriften ist das Länderkennzeichens mit "DEU" zu verschlüsseln. Bei Auslandsanschriften (Länderkennzeichen ungleich "DEU") ist das Länderkennzeichen nach Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes, 3-stellig nach ISO-3166-1 anzugeben.

Beispiel: DEU

PLZ (gilt für beide Bescheinigungen)

Es ist die Postleitzahl des Beschäftigungsbetriebes einzutragen.

Beispiel: 40477

Ort (gilt für beide Bescheinigungen)

Es ist der Standort des Beschäftigungsbetriebes einzutragen.

Beispiel: Düsseldorf

Strasse (gilt für beide Bescheinigungen)

Es ist die Straße des Beschäftigungsbetriebes einzutragen.

Beispiel: Musterstrasse

Hausnummer (gilt für beide Bescheinigungen)

Es ist die Hausnummer des Beschäftigungsbetriebes einzutragen.

Beispiel: 13

Adresszusatz (gilt für beide Bescheinigungen)

Es ist ein etwaiger Anschriftenzusatz anzugeben.

Beispiel: Hinterhaus

Ansprechpartner Personal (gilt für beide Bescheinigungen)

Es ist der Vor- und Familienname des Ansprechpartners beim Arbeitgeber für sonstige Personalfragen anzugeben.

Beispiel: Max Mustermann

Telefon Ansprechpartner Personal (gilt für beide Bescheinigungen)

Es ist die Telefonnummer des Ansprechpartners beim Arbeitgeber für sonstige Personalfragen anzugeben.

Beispiel: +49 (911) 123 4567

Mail Ansprechpartner Personal (gilt für beide Bescheinigungen)

Es ist die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners beim Arbeitgeber für sonstige Personalfragen anzugeben.

Beispiel: max.mustermann@musterbetrieb.com

Angabe über das fortdauernde Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers.

Weiterbeschäftigung (gilt für TA)

Es ist anzugeben, ob das Beschäftigungsverhältnis fortbesteht.

Wöchentliche Stundenzahl (gilt für TA)

Falls der Arbeitnehmer weiterbeschäftigt wird, muss hier angegeben werden, wie die Wochenarbeitszeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers in Stunden ist. Es ist eine Dezimalzahl mit max. 2 Nachkommastellen anzugeben.

Beispiel: 20

Vorhersehbares Beschäftigungsende (gilt für TA)

Es ist anzugeben, ob das Ende des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Arbeitnehmers vorhersehbar ist.

Datum Vorhersehbares Beschäftigungsende (gilt für TA)

Falls das Ende des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Arbeitnehmers vorhersehbar ist, muss hier das Datum des vorhersehbaren Endes des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses angegeben werden.

Teil der Geschäftsführung (gilt für TA)

Es ist anzugeben, ob der Arbeitnehmer Geschäftsführer und/oder am Unternehmen beteiligt ist oder war.

Die Angabe ist erforderlich, damit die Bundesagentur für Arbeit Ihrerseits eine Prüfung der Arbeitslosenversicherungspflicht des Beschäftigungsverhältnisses einleiten kann.

Von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort

Laenderkennzeichen (gilt für TA)

Bei Inlandsanschriften ist die Angabe des Länderkennzeichens optional oder mit "DEU" zu verschlüsseln. Bei Auslandsanschriften (Länderkennzeichen angegeben und ungleich "DEU") ist das Länderkennzeichen nach Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes, 3-stellig nach ISO-3166-1 anzugeben.

Beispiel: DEU

PLZ (gilt für TA)

Es ist die Postleitzahl des Beschäftigungsortes anzugeben. Bei Inlandsanschriften muss die Postleitzahl angegeben werden. Handelt es sich um eine Auslandsanschrift, so ist die Angabe der Postleitzahl optional.

Beispiel: 40477

Ort (gilt für TA)

Es ist der Ort der Beschäftigung anzugeben. Ist im Feld PLZ eine Postleitzahl des Beschäftigungsortes angegeben, so muss auch der Ort der Beschäftigung angegeben werden. Wenn im Feld PLZ keine Postleitzahl des Beschäftigungsortes angegeben ist, so ist die Angabe des Ortes der Beschäftigung optional.

Beispiel: Düsseldorf

Liste der Zeiten, für die die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer kein Arbeitsentgelt erhalten hat.

Für VP gilt: Freistellungen, für die versicherungspflichtiges Wertguthaben ausbezahlt wird, sind nicht als Unterbrechungszeit einzutragen.

Beginn Fehlzeit (gilt für beide Bescheinigungen)

Es ist der Beginn der jeweiligen Fehlzeit anzugeben.

Beispiel: 2020-10-01

Art der Fehlzeit (gilt für beide Bescheinigungen)

Es ist die Art der jeweiligen Fehlzeit anzugeben.

- 1 = Krankengeld/Krankentagegeld/Kurzarbeitergeld-Krankengeld/Übergangsgeld/Verletztengeld
- 2 = Kranken-/Verletztengeld bei Pflege eines kranken Kindes
- 3 = Mutterschutzfrist (Mutterschaft nach §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 (MuschG)
- 4 = Versorgungskrankengeld / Krankengeld der Sozialen Entschädigung
- 5 = unbezahlte Pflegezeit nach § 2 oder § 3 Abs.1 PflegeZG
- 6 = Elternzeit

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0

- 7 = Rente wegen voller Erwerbsminderung
- 8 = Wehrdienst/Eignungsübung/Zivildienst/Wehrübung
- 9 = unbezahlter Urlaub
- 10 = sonstige unbezahlte Fehlzeit
- 11 = Aussteuerung
- 12 = Freistellung wegen Insolvenz
- 13 = Pflegeunterstützungsgeld
- 14 = Betreuungs-/Begleitzeit gem. §3 Abs. 5 S.1, Abs. 6 S.1 PflegeZG
- 15 = Entschädigung wegen Absonderung (Quarantäne) nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG
- 16 = Entschädigung wegen Kinderbetreuung nach § 56 Abs. 1a IfSG

Beispiel: 10

Ende Fehlzeit (gilt für beide Bescheinigungen)

Es ist das Ende der jeweiligen Fehlzeit anzugeben.

Beispiel: 2020-12-31

Angaben zur Sozialversicherung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

Beitragsgruppenschlüssel (gilt für beide Bescheinigungen)

Angabe des Beitragsgruppenschlüssels ab Beginn des Arbeitsverhältnisses gemäß Anlage 16 der "Gemeinsamen Rundschreiben für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung"

http://www.gkv-datenaustausch.de/arbeitgeber/deuev/gemeinsame_rundschreiben/gemeinsame_rundschreiben.jsp

und Anlage 1 der "Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung" nach § 28b Abs. 2 SGB IV

<http://www.gkv-datenaustausch.de/arbeitgeber/deuev/deuev.jsp>

in der Form:

- Stelle 1 = KV
- Stelle 2 = RV
- Stelle 3 = ALV
- Stelle 4 = PV

Beispiel: 1111

Personengruppenschlüssel (gilt für beide Bescheinigungen)

Angabe der Personengruppe ab Beginn des Arbeitsverhältnisses gemäß Anlage 3 der "Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung" nach § 28b Abs. 2 SGB IV

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0

<http://www.gkv-datenaustausch.de/arbeitgeber/deuev/deuev.jsp>

Beispiel: 101

Liste der Änderungswerte zur Beitragsgruppe und/oder Personengruppe der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers während des Arbeitsverhältnisses.

Die Änderungswerte sind für folgende Zeiträume erforderlich:

TA: letzte 24 Monate vor Bescheinigungsdatum

VP: letzte 30 Monate vor Ende des Beschäftigungsverhältnisses

Aenderung Beginn (gilt für beide Bescheinigungen)

Es ist das Datum anzugeben ab dem sich die Personengruppe und/oder der Beitragsgruppenschlüssel der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers geändert hat:

Beispiel: 2022-01-01

Beitragsgruppenschlüssel (gilt für beide Bescheinigungen)

Angabe des Beitragsgruppenschlüssels, welchen die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ab dem Änderungsdatum besitzt, gemäß Anlage 16 der "Gemeinsamen Rundschreiben für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung".

http://www.gkv-datenaustausch.de/arbeitgeber/deuev/gemeinsame_rundschreiben/gemeinsame_rundschreiben.jsp

und Anlage 1 der "Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung" nach § 28b Abs. 2 SGB IV

<http://www.gkv-datenaustausch.de/arbeitgeber/deuev/deuev.jsp>

in der Form:

- Stelle 1 = KV
- Stelle 2 = RV
- Stelle 3 = ALV
- Stelle 4 = PV

Beispiel: 9111

Personengruppenschlüssel (gilt für beide Bescheinigungen)

Angabe der Personengruppe, der die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ab dem Änderungsdatum zugehört, gemäß Anlage 3 der "Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung" nach § 28b Abs. 2 SGB IV

<http://www.gkv-datenaustausch.de/arbeitgeber/deuev/deuev.jsp>

Beispiel: 101

BEA- Bescheinigungen elektronisch annehmen

Stand 01.01.2025 | ASCII-Version 4.6 | DSTV: XML-Version 1.0.0

Impressum

Zentrale
FGL31 Arbeitnehmerleistungen im SGB III
Förder- und Geldleistungen
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg



**Bundesagentur
für Arbeit**